

Infos zum Dienst in der Miliz

Anerkennungsprämien.....	2
Assistenzeinsatz	4
Ausbildung der Offiziersanwärter.....	7
Ausbildung und Einsatzvorbereitung.....	15
Die neue Ausbildung zum Milizunteroffizier 17	17
Freie Fahrt für Milizkräfte.....	29
„Freiwillige Milizarbeit“.....	31
Milizkräfte.....	34
Milizprämie.....	37
Milizübungspflicht.....	38
Weiterbildung der Milizunteroffiziere	41
Stellung und Eignungs(über)prüfung	47
Vorbereitende Milizausbildung	53
Wehrdienstausweis und Wehrdienstausweis Miliz	59

Anerkennungsprämien

Der folgende Beitrag informiert über die Zuerkennung von Anerkennungsprämien an Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Ausübung einer Milizfunktion und zur Leistung von Milizübungstagen verpflichten.

Einleitung

In der Miliz-Info, Nr. 1/2010 wurde über den Zweck und die Zuerkennung von Anerkennungsprämien an Wehrpflichtige, die sich freiwillig zu Milizübungen während der Leistung des Grundwehrdienstes verpflichten sowie an Wehrpflichtige des Milizstandes, die sich freiwillig zu weiteren Milizübungen verpflichten, berichtet. Im folgenden Beitrag werden nunmehr alle Personengruppen vorgestellt, die Anerkennungsprämien bekommen können.

Frauen, die einen mindestens sechsmonatigen Ausbildungsdienst (Grundwehrdienst) geleistet haben, eine unbefristete schriftliche „Meldung zu freiwilligen Waffenübungen“ einbringen und für einen Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation gesperrt wurden, haben den gleichen Anspruch auf Anerkennungsprämien wie männliche Wehrpflichtige.

Mannschaftsfunktionen

Der Anspruch entsteht, wenn die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu dreißig Milizübungstagen für eine Mannschaftsfunktion und die Annahme dieser durch das mobilmachungsverantwortliche Kommando oder für Soldaten im Grundwehrdienst durch den Ausbildungsverband erfolgte. Die Einteilung und Verwendung in einer Mannschaftsfunktion („sonstige Funktionen“ gemäß Wehrgesetz) ist für Rekruten oder Chargen vorgesehen.

Anspruchsberechtigt sind:

- Wehrpflichtige die den Grundwehrdienst oder diesen im Rahmen eines Ausbildungsdienstes leisten;
- Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat oder Militär-VB nach der Verpflichtungszeit und Beorderung;
- Wehrpflichtige des Milizstandes ohne Milizübungspflicht nach Beorderung sowie
- Wehrpflichtige des Reservestandes nach Rückversetzung in den Milizstand und Beorderung.

Die Anerkennungsprämie beträgt derzeit 107,- Euro.

Die Auszahlung der Anerkennungsprämie erfolgt nach Annahme der freiwilligen Meldung während des Grundwehrdienstes. Für alle anderen Wehrpflichtigen erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsprämie bei der ersten Präsenzdienstleistung als Milizsoldat.

Milizunteroffiziersfunktion

Der Anspruch entsteht, wenn die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu hundertzwanzig Milizübungstagen für eine „Unteroffiziersfunktion“ sowie die Annahme dieser durch das mobilmachungsverantwortliche Kommando oder für Soldaten im Grundwehrdienst durch den Ausbildungsverband erfolgte und die Eignung zum Milizunteroffizier bei der Überprüfung durch das Heerespersonalamt festgestellt wurde.

Anspruchsberechtigt sind:

- Wehrpflichtige die den Grundwehrdienst oder diesen im Rahmen eines Ausbildungsdienstes leisten;
- Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat oder Militär-VB nach der Verpflichtungszeit und Beorderung;
- Wehrpflichtige des Milizstandes bis zum Dienstgrad Wachtmeister nach Beorderung,
- Wehrpflichtige des Reservestandes bis zum Dienstgrad Wachtmeister nach Rückversetzung in den Milizstand und Beorderung;
- Ausgeschiedene Teilnehmer aus der Einjährig Freiwilligen-Ausbildung, wenn sie die Milizunteroffizierslaufbahn fortsetzen und eine schriftliche Erklärung dazu abgegeben haben.

Die Anerkennungsprämie beträgt derzeit 111,- Euro und wird **zusätzlich** zur Anerkennungsprämie für Mannschaftsfunktion (107,- Euro) ausbezahlt.

Die Auszahlung der Anerkennungsprämie erfolgt nach Annahme der freiwilligen Meldung und Beginn der Milizunteroffiziersausbildung im Ausbildungsdienst. Für alle anderen Wehrpflichtigen erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsprämie am Beginn der Milizunteroffiziersausbildung im Rahmen einer Präsenzdienstleistung als Milizsoldat.

Zusätzlich gebühren ab 1. Jänner 2010 für die positive Absolvierung der nachstehenden Ausbildungsmodule der Milizunteroffiziersausbildung folgende Anerkennungsprämien:

- 122,- Euro für Modul Militärische Führung 1/Miliz,
- 133,- Euro für Modul Militärische Führung 2/Miliz,
- 144,- Euro für Modul Führung im Organisationselement 1/Miliz,
- 155,- Euro für Modul Führung im Organisationselement 2/Miliz.

Die Auszahlung dieser Anerkennungsprämien erfolgt im jeweiligen Präsenzdienst nach positivem Abschluss des Ausbildungsmodules.

Bei einer allfälligen Ersatzanrechnung von einzelnen Ausbildungsmodulen gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter, ist die jeweils für das angerechnete Modul vorgesehenen Anerkennungsprämie, in der ersten Woche der Präsenzdienstleistung in der die Ausbildung zum Milizunteroffizier fortgesetzt wird, auszusahlen.

Weitere Milizübungen

Wehrpflichtige des Milizstandes, die nur mehr zehn oder weniger offene Milizübungstage zu leisten haben, können ihre Milizübungstage um jeweils weitere 15 Tage mit Abgabe einer „freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen“ verlängern. Die Wiederholung dieses Vorganges ist bis zum doppelten Ausmaß der funktionsbezogenen Milizübungspflicht möglich.

Bei Abgabe und Annahme einer Freiwilligenmeldung zu weiteren Milizübungstagen in der Dauer von 15 Tagen gebühren Wehrpflichtige

- in einer Mannschaftsfunktion 106,- Euro und
- in einer Unteroffiziersfunktion 206,- Euro.

Die Auszahlung dieser Anerkennungsprämie erfolgt bei Abgabe einer Weiterverpflichtung und Annahme bei der Präsenzdienstleistung. Wird die Weiterverpflichtung außerhalb einer Präsenzdienstleistung abgegeben und angenommen, so erfolgt die Auszahlung bei der nächsten Präsenzdienstleistung.

Bei Unteroffiziersfunktionen kann im Zusammenhang mit Pkt. 3.3 der DBWÜ, wenn durch die Anzahl der Tage der Weiterbildung (Lehrgangsdauer) die Resttage von zwei BWÜ unterschritten werden, eine zweimalige Verlängerung um 15 Tage erfolgen, wonach sich eine Anerkennungsprämie von 412,- Euro ergibt.

Vzlt Walter Höfer, EVb

Assistenzeinsatz

Der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 nach der „SCHENGEN- Erweiterung“ (AssE/SchE) begann am 22. Dezember 2007 und wird bis Ende des Jahres 2010 verlängert.

Überblick

Im Zuge der sogenannten SCHENGEN-Erweiterung der EU mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 wurden unter anderem unsere Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien in den „Schengenraum“ aufgenommen. Die formelle Beschlussfassung über die Aufhebung der Grenzkontrollen erfolgte durch den Rat der EU am 8. November 2007.

Der Ministerrat hat die Maßnahmen der Republik Österreich anlässlich der Schengen- Erweiterung beschlossen, darunter auch einen sihpol AssE des Bundesheeres.

Das Bundesheer stellt im Rahmen des AssE/SchE insgesamt bis zu tausendfünfhundert Soldaten in bedarfsorientierter Stärke zum Einsatz bereit.

Assistenzweck

- * Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktsbereiche in den Regionen zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn durch mobile und stationäre Beobachtungen, insbesondere zur Feststellung sicherheits- und fremdenpolizeilich relevanter Ereignisse bei sofortiger Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie
- * Durchführung der Überwachung der „Grünen Grenze“ einschließlich des Einsatzes speziell ausgerüsteter Hubschrauber des Bundesheeres bei einer Wiedererrichtung der Grenzkontrolle gemäß Art. 23 Schengener Grenzkodex.

Einsatzraum

Der Einsatzraum umfasst die politischen Bezirke Gänserndorf, Bruck/Leitha, Neusiedl, Eisenstadt/Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing, Jennersdorf sowie die Statutarstädte Eisenstadt und Rust.

Einsatzaufgaben

- * Unterstützung der Sicherheitsexekutive durch mobile Streifenfähigkeit vorwiegend auf dem niederrangigen Straßennetz und im Ortsgebiet in Trupp- bis Gruppenstärke;
- * sicherheitspolizeilich präventive Überwachung von sensiblen Objekten wie zum Beispiel Elektrizitätseinrichtungen, Bahnhöfe, Bahnanlagen, Wasserversorgungseinrichtungen, Treibstoffbevorratungseinrichtungen, Produktions- und Lagerstätten von Buntmetallen, Großbetriebe und Großbaustellen zur Gefahrenabwehr;
- * Beobachtung und Aufklärung sicherheitspolizeilich relevanter Ereignisse und Meldung dieser an die Bezirksleitzentralen der Bezirkspolizeikommanden.

Befugnisse der Soldaten

Die Soldaten haben in Ausübung ihres Dienstes keine Exekutivbefugnisse auszuüben und dürfen daher keine Maßnahmen zur Identitätsfeststellung fremder Personen ergreifen.

Die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Verpflichtungen zu Notwehr und Nothilfe sowie das Anhalterecht nach § 80 Abs. 2 StPO bleiben unbenommen, ebenso die Befugnisse militärischer Organe im Rahmen des militärischen Eigenschutzes und deren zwangsweise Durchsetzung.

Die Durchführung von gemischten Streifen gemeinsam mit Organen der Bundespolizei und/oder ausländischen Exekutivbeamten und Maßnahmen der sogenannten „Nacheile“ auf fremdes Staatsgebiet im Zuge der Auftragsbefreiung ist nicht vorgesehen.

Freiwillige gesucht

Für alle Einsatzturnusse werden Freiwillige gesucht, die im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung am AssE/SchE teilnehmen.

Grundsätze

- * „Milizsoldaten“ werden in einer Verwendung eingesetzt, die ihrer Einsatzfunktion oder dem erreichten Ausbildungsstand adäquat ist. Die tatsächliche Verwendung im AssE/SchE wird vor Einberufung im Einvernehmen mit dem Betroffenen festgelegt.
- * Für die Teilnahme am AssE/SchE ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von zirka einer Woche erforderlich. Die Einsatzdauer beträgt zirka sechs bis acht Wochen. Eine kürzere Einsatzdauer ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei entsprechendem personellen Bedarf - freiwillige Meldung der betreffenden Person und Zustimmung des für die Gestellung von Assistenzkräften für den jeweiligen Turnus beauftragten Kommandos vorausgesetzt - ist eine Verlängerung der fWÜ zur Teilnahme am AssE/SchE für einen weiteren unmittelbar folgenden Turnus zulässig.

Information und Meldung

- * Wehrpflichtige des Milizstandes erhalten genaue Informationen bezüglich Bedarf und Verwendung sowie über den genauen Zeitraum für die vorbereitende Ausbildung und den tatsächlichen AssE/SchE beim jeweiligen Einsatzverband.
- * Die Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen.
- * Auskünfte über den AssE/SchE erteilt auch die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos.

Bezüge

Die genauen Bezüge, die während eines AssE/SchE zustehen, können Sie dem Beitrag über die neuen Bezüge ab 1. Jänner 2010 in dieser Ausgabe der „Miliz Info“ entnehmen.

Zeitraum und vorgesehene Einsatztruppen

Turnus 22

19. August bis 07. Oktober 2010

Verbände: 7. JgBrig, Gd

Turnus 23

07. Oktober bis 02. Dezember 2010

Verbände: 6. JgBrig, VR 1, 3. PzGrenBrig

Turnus 24

02. Dezember bis 31. Dezember 2010

Verbände: 4. PzGrenBrig, Gd, FIAB 2

Anrechnung für die Beförderung

- * Ein AssE/SchE ist als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beorderten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt.

* Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen Ihres Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ 2007).

Obstlt Harald Hasenmayer, EFü

Ausbildung der Offiziersanwärter

Im folgenden Beitrag wird die Ausbildung der Offiziersanwärter des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung zum Zugskommandanten und zu gleichwertigen Funktionen nach erfolgreich abgeschlossener Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung in der aktuellen Fassung abgebildet.

Zweck

Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen (EF) verfolgt die Herstellung der ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion des Kommandanten eines Organisationselementes in der Waffengattung oder einer gleichgestellten Fachfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Die weiterführende Ausbildung zum Milizoffizier, aufbauend auf die EF-Ausbildung, dient der Schaffung der Voraussetzungen zur Ausübung einer Offiziersfunktion als Kommandant oder stellvertretender Kommandant einer Teileinheit oder einer gleichgestellten Fachfunktion.

Inhalte und Elemente

Der Ausbildungsgang zum Milizoffizier umfasst insgesamt

- * die taktische und fachliche Schulung sowie
 - * die Erlangung von Führungspraxis auf Zugsebene
- und setzt sich aus der
- * waffengattungs- bzw. fachspezifischen Kommandantenausbildung,
 - * begleitender allgemeiner Führungsausbildung,
 - * praktischen Verwendung zur Erlangung von Führungspraxis und
 - * Ausübung der vorgesehene Funktion im Rahmen der Moborganisation zusammen.

Der Ausbildungsgang in der Normlaufbahn besteht in seiner Gesamtheit aus

- * dem Zugskommandantenlehrgang, 1. und 2. Teil,
- * den begleitenden Seminaren und
- * der praktischen Verwendung in der Funktion.

Zugskommandantenlehrgang,

1. Teil - Führungsausbildung

Dieser Lehrgang findet an den Waffen- bzw. Fachschulen, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt im Rahmen der Milizunteroffiziers-Weiterbildung statt und dauert zwei bis drei Wochen.

Als Ausbildungsziel gilt die Anwendung der Grundsätze, Grundlagen und Verfahren zum Führen einer Teileinheit der eigenen Waffengattung bzw. des jeweiligen Dienstes im Rahmen der Ausbildung bei Übungen (BWÜ) und im Einsatz.

Waffengattungs-, funktions- und ebenenbezogene Inhalte sind:

- * zu erwartendes Gefechtsbild,
- * militärisches Führungsverfahren,
- * Befehlsgebung,
- * Führungs- und Einsatzgrundsätze,
- * waffengattungsspezifische Gefechtsausbildung,
- * praktisches Führungsverhalten,

- * Materialerhaltung und Materialverwaltung im Einsatz.

Die Ausbildung erfolgt einsatzbezogen anhand von Gefechtsbeispielen und umfasst

- * die praktischen Tätigkeiten des Zugskommandanten von der Erkundung über die Anfertigung von Kampf- oder Arbeitsplänen bis hin zur Erteilung des Zugsbefehles und
- * die Führung in den Einsatzarten, bei besonderen Gefechtshandlungen in Erfüllung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz durch Einzelbefehle.

Fachfunktionen werden im beschriebenen Ausbildungsgang ebenfalls vorerst zum Zugskommandanten herangebildet. Zum Beispiel werden angehende Feldzeugoffiziere zum Kommandanten Nachschub- und Transportzug und Fernmeldeoffiziere zum Kommandanten Fernmeldezug ausgebildet.

Zugskommandantenlehrgang,

2. Teil - Führungspraxis

Die Durchführung obliegt den vom Streitkräfteführungskommando damit beauftragten Truppen und dauert drei Wochen.

Die erste Ausbildungswoche dient der Schulung in den Ausbildungsgrundsätzen und –techniken einschließlich der Aufgaben des Sicherheitsoffiziers beim Scharfschießen. Die zweite und dritte Ausbildungswoche dient der praktischen Verwendung.

Als Ausbildungsziel gilt die Leitung der Ausbildung als stellvertretender Zugskommandant unter Anwendung der Grundsätze der Ausbildungsmethodik. Inhalte sind:

- * Vorbereitung Durchführung und Auswertung von Unterrichten und praktischer Ausbildung auf Ebene der Teileinheit und
- * Anwendung situationsgerechten Führungsverhaltens.

Der Zugskommandantenlehrgang in seiner Gesamtheit ist der Anlernstufe zuzuordnen; die Festigungsstufe beginnt mit der Beordneten-Waffenübung. Die Verwendung der Milizoffiziersanwärter als Ausbildungsleiter einer Teileinheit im Zugskommandantenlehrgang, 2.Teil erfolgt daher noch unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Zugskommandanten. Sie soll dabei insbesondere durch Lernen am Vorbild des eingeteilten Kommandanten zur Befähigung zur selbständigen Ausführung von Einzelaufträgen innerhalb der angegebenen Ausbildungsinhalte führen.

Die Führungspraxis wird durch Leistung freiwilliger Waffenübungen ergänzt. Dies dient der Routinierung in der Anwendung der Führungstechniken und der Festigung eines situationsgerechten Führungsverhaltens. Diese Dienstleistungen werden zur Gänze für die Beförderung zum Oberleutnant angerechnet.

Vor der Absolvierung des Zugskommandantenlehrganges, 2.Teil ist die Teilnahme am Seminar Führungsverhalten 1 vorgeschrieben.

Begleitende Seminare

Die Durchführung erfolgt bei der Theresianischen Militärakademie mit den Seminaren Führungsverhalten1 und Wehrpolitik1 sowie der Heerestruppenschule mit dem Seminar Einsatztraining/Zug.

Die Seminare dienen der Schulung auf waffengattungs- bzw. fachübergreifenden Gebieten. Im Vordergrund stehen dabei Inhalte wie:

- * die Durchführung einsatzorientierter und wirklichkeitsnaher Gefechtsausbildung,
- * das Führungsverhaltenstraining und
- * das wehrpolitische Grundwissen.

Beordneten-Waffenübung

Als Ziel gilt die vorgesehene Mobfunktion im Rahmen der Einsatzorganisation weitgehend selbständig auszuüben und die Eignung hierfür unter Beweis stellen.

Beordneten-Waffenübungen (BWÜ) dienen unter Anderem der Erhaltung und Verbesserung der Feldverwendungsfähigkeit der beordneten Wehrpflichtigen und der auf einem Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation gesperrten Frauen in Milizverwendung. Übungspflichtige Beordnete haben an der Beordneten-Waffenübung ihrer Truppe oder Einrichtung in Ausübung ihrer Mobfunktion teilzunehmen.

Bei der Beordneten-Waffenübung werden die Offiziersanwärter des Milizstandes grundsätzlich auf dem für sie vorgesehenen Arbeitsplatz der Einsatzorganisation auf der Ebene Zugskommandant bzw. in gleichwertiger Funktion verwendet. Dabei wird von den Vorgesetzten beurteilt, ob sie in der Lage sind, die damit verbundenen Aufgaben selbständig zu erfüllen.

Die in den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ) angeführten Tätigkeiten und Aufträge im Rahmen der Vorbereitenden Kaderübung und der Vorstaffelung zur Beordneten-Waffenübung haben dabei bereits in weitgehender, selbständiger Ausführung zu erfolgen.

Als einer Beordneten-Waffenübung gleichzuhalten sind Sonderwaffenübungen, die im Waffenübungsprogramm dahingehend gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sind nachstehende Dienstleistungen einer Beordneten-Waffenübung gleichzuhalten:

- * Die Teilnahme an der Beordneten-Waffenübung einer anderen Truppe als jener, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist, in einer Verwendung, die seiner Mobfunktion entspricht;
- * Die Teilnahme an einer militärischen Übung außerhalb einer Beordneten-Waffenübung in der Dauer (einschließlich Vorbereitung) von mindestens einer Woche, in Ausübung jener Funktion, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist, im Organisationsrahmen, welcher einer mobilgemachten (Teil-)Einheit entspricht, unter Bedingungen, die weitgehend denen bei einer BWÜ gleichen;
- * Die Teilnahme an einem Einsatz im Inland oder Ausland in einer der Mobfunktion gleichwertigen Verwendung;
- * Die Leistung eines Präsenzdienstes in Verwendung als Ausbilder, wenn die Verwendung innerhalb einer solchen Wehrdienstleistung die Beurteilung der Eignung für die Führung einer Teileinheit zulässt. Dies ist dann zu erwarten, wenn die zu erfüllende Aufgabe die Anleitung eines orgplanmäßig zusammengesetzten Organisationselementes bzw. einer solchen Teileinheit zur Erfüllung von Gefechtsaufgaben unter einsatznahen Bedingungen enthält.

Ausbildungsnachweis

Der Nachweis des Ausbildungserfolges und die Feststellung der Eignung zur Ausübung einer Offiziersfunktion werden nach Erfüllung aller Voraussetzungen ausgesprochen.

Die Eignung zur Ausübung der vorgesehenen Funktion in der Einsatzorganisation ergibt sich

- * sowohl aus dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- * als auch aus der Bewährung in der Funktion bei einer Waffenübung im Rahmen der Moborganisation.

Prüfungsbestimmungen

Die Erreichung der Ausbildungsziele am Zugskommandantenlehrgang wird bei der kommissionellen Milizoffiziersprüfung festgestellt. Sie ist in zwei Teilprüfungen wie folgt abzulegen:

- * 1. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung am Ende des Zugskommandantenlehrganges, 1. Teil und
- * 2. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung am Ende des Zugskommandantenlehrganges, 2. Teil.

Die Kommission besteht bei der ersten Teilprüfung aus

- * dem Vorsitzenden: Schulkommandant oder dessen Stellvertreter,
- * dem Beisitzer: S 3 oder Hauptlehroffizier der Waffengattungs- bzw. Fachschule und
- * dem Kurskommandant;

bei der zweiten Teilprüfung aus

- * dem Vorsitzenden: Kommandant des mit der Durchführung beauftragten Truppenkörpers oder dessen Stellvertreter und
- * zwei Beisitzern: die vom Vorsitzenden zu bestimmen sind, darunter der Kurskommandant oder der Kommandant jener Einheit, bei welcher der Kurs durchgeführt wird.

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte erfassen die in den Zielkatalogen jeweils beschriebenen Ausbildungsziele. Die Prüfung ist mündlich/praktisch abzulegen. Das Schwergericht liegt dabei auf der praktischen Anwendung:

- * bei der ersten Teilprüfung durch Lösung einer Gefechtsaufgabe mit Erstellen des Kampfplanes und Befehlsgebung auf Zugszebene, bezogen auf die jeweilige Waffengattung bzw. Fachrichtung in der

vom lehrangsführenden Kommando als Ausbildungsinhalt für den Lehrgang schwergewichtsmäßig vorgegebenen Einsatzart;

- * bei der zweiten Teilprüfung durch Ausführung eines konkreten Ausbildungsauftrages als Unterricht oder in einer Form der praktischen Ausbildung.

Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges werden sowohl das Ergebnis der mündlich/praktischen Prüfung selbst wie auch die im Verlaufe des Kurses gezeigten Leistungen herangezogen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen.

Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen über die „einheitliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungsgänge“ ausgestellt. Das Original wird dem Prüfungswerber ausgehändigt. Durchschriften ergehen an die Ergänzungsabteilung des zuständigen Militärkommandos und an das mobverantwortliche Kommando. Eine Ausfertigung verbleibt im Prüfungsakt beim lehrangsführenden Kommando. Das Prüfungsergebnis wird mit dem Offiziersanwärter im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses besprochen.

Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält:

- * Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- * Mitglieder der Prüfungskommission,
- * Namen der Prüfungswerber,
- * Prüfungsergebnis,
- * Bemerkungen zum Ablauf oder Ergebnis der Prüfung wie zum Beispiel Begründung von Auszeichnungen bzw. Nichtbestehen, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden eingeteilt. Das Protokoll selbst verbleibt beim lehrangsführenden Kommando.

Prüfungswiederholung

Besteht ein Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Die Prüfungskommission entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Die Entscheidung wird im Protokoll vermerkt und dem Prüfungswerber bekannt gegeben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Eignungsfeststellung

Anlässlich der Beordneten-Waffenübung wird die Eignung des Offiziersanwärters zur selbständigen Ausübung seiner Funktion festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf Grund der beobachteten und im Verlauf der Beordneten-Waffenübung konkret erbrachten Leistungen.

Beurteilungsmerkmale

Das wesentliche Merkmal ist das Vermögen zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in weitgehend selbständiger Erfüllung eines erhaltenen Auftrages. Darüber hinaus werden Persönlichkeitsmerkmale wie Führungsfähigkeit (Kommunikationsbereitschaft, Motivationsfähigkeit), Durchsetzungsvermögen, Initiative, Umsicht und Auftreten berücksichtigt.

Durchführung

Die Eignungsfeststellung wird durch eine Kommission getroffen. Der Kommission gehören an:

- * der mobverantwortliche Kommandant,
- * der Truppenkommandant und
- * der Einheitskommandant der Einsatzorganisation.

Ist der Truppenkommandant in der Einsatzorganisation zugleich mobverantwortlicher Kommandant (Verband der präsenten Kräfte) tritt als drittes Mitglied ein Offizier des Bataillonsstabes, entsprechend der Funktion bzw. Fachrichtung des zu Beurteilenden, zur Kommission.

Ablauf

Der Einheitskommandant als unmittelbarer Vorgesetzter des zu beurteilenden Offiziersanwärters trägt der Kommission das Leistungsbild vor. Er zieht dabei bisher erstellte Beurteilungen als Beitrag zum Gesamtbild heran, aus dem die Entwicklung im Verlauf des Ausbildungsganges hervorgeht.

Die Kommission entscheidet über Eignung oder Nichteignung mit Mehrheitsbeschluss. Hiefür sind in erster Linie die von den Kommissionsmitgliedern selber gemachten Beobachtungen ausschlaggebend. Die Entscheidung wird dem beurteilten Offiziersanwärter durch Aushändigung der schriftlichen Eignungsfeststellung bekannt gegeben.

Festgestellte Eignung

Bei aufgewiesenem Verwendungserfolg - Gesamtbeurteilung zumindest „normale Leistung“ - ist die ausgehändigte Eignungsfeststellung der sichtbare Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Offizier.

Einerseits wird damit dem angehenden Leutnant die Tragweite der zu übernehmenden Verantwortung bewusst gemacht, andererseits bringen die Vorgesetzten mit ihrer Unterschrift unmissverständlich zum Ausdruck, dass er in seiner Funktion voll anerkannt wird. Damit ist zugleich die Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum Leutnant erfüllt.

Nichteignung

Bei der Gesamtbeurteilung „unbefriedigende Leistung“ werden auf der Rückseite der Eignungsfeststellung die Gründe, die zum Beschluss der Kommission geführt haben, und der auferlegte weitere Ausbildungsgang festgelegt.

Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- * Besteht die Ansicht, dass der Beurteilte nach einer Verlängerung der Praxisphase die Eignung zur Ausübung der vorgesehenen Funktion doch noch erreichen wird, ist ihm die Gelegenheit zur Bewährung bei der nächsten Beordneten-Waffenübung zu eröffnen. Zum Erwerb der erforderlichen Praxis wird ihm in diesem Fall die Leistung von zusätzlichen freiwilligen Waffenübungen mit geeigneten Ausbildungsinhalten nahegelegt und ermöglicht;
- * Ist zu erwarten, dass der Beurteilte die Aufgaben in einer anderen Funktion besser erfüllen wird, ist eine entsprechende Beorderung zu veranlassen und die Eignungsfeststellung in der neuen Funktion bei der nächsten Beordneten-Waffenübung durchzuführen;
- * Weist der Beurteilte, obwohl ihm bei einer weiteren Beordneten-Waffenübungen (maximal insgesamt drei Beordneten-Waffenübungen seit erfolgreichem Abschluss der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung) die Gelegenheit zur Bewährung eröffnet worden ist, die Eignung für die Ausübung einer für ihn in Frage kommenden Offiziersfunktion nicht auf, ist durch das mobverantwortliche Kommando der Antrag auf Beorderung in einer dem erreichten Ausbildungsstand entsprechenden Funktionen zu stellen. Der Wehrpflichtige scheidet damit aus der Personengruppe Offiziersanwärter des Milizstandes aus.

Die Mitteilung über die getroffene Eignungsfeststellung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt:

- * 1. Ausfertigung zur Ausfolgung an den beurteilten Offiziersanwärter,
- * 2. Ausfertigung zur Hinterlegung beim mobverantwortlichen Kommando,
- * 3. Ausfertigung zur Vorlage an die Ergänzungsabteilung als Grundlage für den Antrag um Beförderung.

Zeitbedarf für den Ausbildungsgang

Unter Zugrundelegung der Normdauer einer Beordneten-Waffenübung von zehn Tagen gemäß DBWÜ ergibt sich ein Gesamtbedarf von fünfzehn Tagen für die Beordneten-Waffenübung einschließlich Vorstaffelung und Abschlussmaßnahmen sowie Vorbereitungs-Kaderübung.

Die beiden Teile des Zugskommandantenkurses umfassen einunddreißig bis achtunddreißig Tage, drei Seminare zu je drei Tagen umfassen insgesamt neun Tage. Der Ausbildungsgang zum Zugskommandanten erfordert daher einen Aufwand von fünfundfünfzig bis zweiundsechzig Tagen Wehrdienstleistung.

Der Gesamtumfang von den in den Beförderungsrichtlinien geforderten dreiundsechzig Tagen als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum Leutnant ist insbesondere bei einer geringeren Dauer der Beorderten-Waffenübung durch weitere Wehrdienstleistungen wie zur BWÜ-Vorbereitung, zur Fortbildung und zur Erlangung von Führungspraxis zu erreichen.

Abweichungen von der Normlaufbahn

Abweichungen von der Normlaufbahn betreffen derzeit die Ausbildung zu Militärpiloten, zu Nachrichtenoffizieren und Abwehroffizieren, zu Jagdkommandooffizieren, zu Sanitätsoffizieren und zu Offizieren der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Für diese Funktionen gelten jeweils eigene Abläufe, die in einem Folgebeitrag ergänzend dargestellt werden.

Beorderung

Die Erstbeorderung der Offiziersanwärter erfolgt grundsätzlich in Unteroffiziersfunktion auf einen Arbeitsplatz der Einsatzorganisation in der Verwendungsgruppe UO 2. Die Möglichkeit der Beorderung in der Personalreserve der Einheit in der vorgesehenen Offiziersfunktion bleibt entsprechend dem Mobbedarf bestehen.

Die Beorderung auf einen konkreten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation für Offiziere kann mit erfolgreichem Abschluss des Zugskommandantenlehrganges veranlasst werden, ist jedoch spätestens gleichzeitig mit dem Antrag um Beförderung zum Leutnant einzuleiten, sofern der Wehrpflichtige nicht von vorneherein für eine Einteilung in der Personalreserve vorgesehen ist.

Für die Festlegung der Ausbildungsaufgaben wird eine bestehende Beorderung auf einen konkreten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation nicht vorausgesetzt. Die Einteilung in die Personalreserve im Hinblick auf eine bestimmte Funktion ist für den Ausbildungsgang und die daraus resultierende Laufbahn einer Beorderung auf einen konkreten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation gleichzuhalten.

Laufbahn von Offiziersanwärter auf einen Arbeitsplatz als MZUO

Offiziersanwärter des Milizstandes, die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung auf einen Unteroffiziersarbeitsplatz als MZUO aufgenommen werden, setzen neben ihrer Verwendung in der Unteroffiziersfunktion die Ausbildung zum Milizoffizier fort.

Verwendung in der Offiziersfunktion

Steht nach fünf Jahren Gesamtdienstzeit ein Offiziersarbeitsplatz zur Verfügung, wird bei Vorliegen des konkreten Bedarfes und der entsprechenden Eignung (bestandene Milizoffiziersprüfung, erfolgreiche Bewährung in der Funktion) die Einteilung auf den vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz als MZO veranlasst und, bei getroffener Eignungsfeststellung, der Antrag auf Beförderung zum Leutnant gestellt.

Weiterverwendung in der Unteroffiziersfunktion

Bleibt auf Grund des gegebenen Bedarfes die Einteilung auf einem Unteroffiziersarbeitsplatz voraussichtlich auch nach fünf Jahren Gesamtdienstzeit bestehen, wird dennoch, ungeachtet der Verwendung in Unteroffiziersfunktion, bei der auf die Milizoffiziersprüfung folgenden Beorderten-Waffenübung die Einteilung in einer Zugskommandanten-wertigen Funktion vorgesehen. Dabei ist die voraussichtliche Eignung für die Ausübung dieser Funktion festzustellen.

Die schriftliche Eignungsfeststellung ist allerdings erst mit Beendigung des Wehrdienstes als MZUO und Übertritt in den Milizstand auszufolgen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits fünf Jahre Gesamtdienstzeit oder mehr erbracht worden, wird mit der Beorderung auf einen Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation der Antrag auf Beförderung zum Leutnant gestellt.

Erstreckt sich die Wehrdienstzeit mit Verwendung in Unteroffiziersfunktion zwei Jahre oder mehr über die Beordneten-Waffenübung nach der Milizoffiziersprüfung hinaus, wird die Eignungsfeststellung vorläufig aufgeschoben, in der Regel jedoch nicht länger als weitere zwei Beordneten-Waffenübungen.

Laufbahnentscheidung

Spätestens nach dieser Frist entscheidet der mobverantwortliche Kommandant im Einvernehmen mit dem Wehrpflichtigen über Verbleib in der Offiziersanwärterlaufbahn oder Ausscheiden aus derselben bei Fortsetzung der Unteroffizierslaufbahn. Ein Verbleib in der Offiziersanwärterlaufbahn ist nur möglich, wenn spätestens bis zur nächstfolgenden Beordneten-Waffenübung eine Einteilung auf einen Offiziersarbeitsplatz in Aussicht steht.

Ausbildungsaufgaben für die Unteroffiziersfunktion

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung erfüllt der Offiziersanwärter die Voraussetzungen für die Aufnahme als MZUO 2 im Sinne des BDG. Eine Ernennung in die Verwendungsgruppe MBUO 2 setzt die Absolvierung des 1. Semesters der Grundausbildung für MBUO 2 (Unteroffizierslehrgang) voraus.

Ausbildungsgang von Unteroffizieren

nach absolvierter Nachhollaufbahn zum Offiziersanwärter des Milizstandes.

Wehrpflichtige, welche die Ausbildung zum Offiziersanwärter des Milizstandes im Zuge einer Nachhollaufbahn abgeschlossen haben, setzen die Ausbildung zum Offizier entsprechend den vorliegenden Durchführungsbestimmungen fort.

Ersatzfeststellung

Der Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil - Führungsausbildung wird ersetzt durch

- * das 2. Semester des Stabsunteroffizierslehrganges im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 1 (dem entsprechen der ehemalige Zugskommandanten- bzw. Fachunteroffizierskurs im Rahmen der Unteroffiziersweiterbildung und der militärische Fachteil der ehemaligen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C);
- * den 2. Abschnitt des Stabsunteroffizierslehrganges (ehemaliger Zugskommandanten- oder Fachunteroffizierskurs) im Rahmen der Milizunteroffiziersweiterbildung unter der Voraussetzung, dass der Offiziersanwärter die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bei der 1. Teilprüfung zur OA-Prüfung an der Waffengattungsschule nachweist. Ausmaß der Ersatzanrechnung: 19 Tage.

Die angeführten Ausbildungselemente können den Zugskommandantenlehrgang 1. Teil dann ersetzen, wenn sie auf eine der in Beilage 3 zu den Durchführungsbestimmungen der EF-Ausbildung angeführten Offiziersfunktionen gerichtet sind.

Die erste Woche des Zugskommandantenlehrganges, 2. Teil mit der Schulung in den Ausbildungsgrundsätzen und -techniken wird ersetzt durch das 1. Semester des Unteroffizierslehrganges im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 2. Ausmaß der Ersatzanrechnung: 6 Tage.

Die begleitenden Seminare werden ersetzt durch die analogen Elemente im Unteroffizierslehrgang und im Stabsunteroffizierslehrgang im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppen MBUO 2 und MBUO 1. Ausmaß der Ersatzanrechnung: 9 Tage.

Die Übernahme der angeführten Ausbildungselemente in den Ausbildungsgang zum Milizoffizier erfolgt im Wege der Ersatzzeitrechnung durch die zuständige Militärbehörde (Militärkommando oder Heerespersonalamt).

Nach der diesbezüglichen Regelung im Erlass „Nachhollaufbahnen für Wehrpflichtige des Milizstandes; Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung“ in der aktualisierten Fassung sind ehemalige Militärpersonen, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion, welche als solche die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 2 mit dem Unteroffizierslehrgang abgeschlossen haben, ohne weitere Ausbildungsaufgaben aus der EF-Ausbildung in die Personengruppe Offiziersanwärter des Milizstandes zu übernehmen. Für sie umfasst der Ausbildungsgang

- * den Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil und 2. Teil mit Ablegen der Milizoffiziersprüfung und
- * die Beorderten-Waffenübung mit Eignungsfeststellung.

Unteroffiziere, welche die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 1 mit dem Stabsunteroffizierslehrgang abgeschlossen haben, haben die dem Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil gleichzuhaltende Ausbildung bereits absolviert. Für sie umfasst der Ausbildungsgang

- * den Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil mit Ablegen der 2. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung und
- * die Beorderten-Waffenübung mit Eignungsfeststellung.

Für die gegenständliche Personengruppe dauert der Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil zwei Wochen in praktischer Verwendung als Ausbildungsleiter einer Teileinheit. Die vorangehende erste Woche zur Schulung der Offiziersanwärter in den Ausbildungsgrundsätzen und –techniken entfällt.

Die Redaktion

Ausbildung und Einsatzvorbereitung

Die Überleitung der Wehrpflichtigen des Milizstandes in die Zielgliederung des Bundesheeres 2010 erfolgt ab Mai 2006. In der Folge werden bis zum Jahr 2008 Beorderten-Waffenübungen zur Überleitung und Konsolidierung der Truppen und Einrichtungen durchgeführt.

Aufbietung

Die Milizkomponente des Bundesheeres ist bestimmt

- * zur Auffüllung der Präsenzorganisation auf die Einsatzstärke im Mobilmachungsfall,
- * zur Bildung selbständig strukturierter Milizverbände und -einheiten sowie
- * zur Bildung von „Expertenstäben“ zum Zwecke des Einbringens spezieller Fachkenntnisse in das System.

Die Aufbietung von Milizkräften für einen Einsatz im Inland kann auf Grund von Umfang und Dauer eines solchen Einsatzes oder wegen gleichzeitiger Bindung von Kräften im Auslandseinsatz notwendig werden.

Die Wehrpflichtigen in den Mobanteilen der präsenten Kräfte erfüllen entsprechend ihrer Mobfunktion alle Aufgaben in einem Einsatz im Inland, für den die Truppe, der sie angehören, aufgeboden wurde.

Gleiches gilt für die Wehrpflichtigen in den selbständig strukturierten Miliztruppen, wobei deren Aufgaben vorerst im Einsatzspektrum

- * zur Aufrechterhaltung der staatlichen Souveränität und
- * zur Bewältigung von Assistenzen in Katastrophenfällen

sowie zur Unterstützung der präsenten Kräfte bei der Aufbringung des Personalersatzes für Auslandseinsätze zu sehen sind.

Ausbildung und Einsatzvorbereitung

Gemäß Wehrgesetz 2001 zählt die gesamte Ausbildung zur allgemeinen Einsatzvorbereitung.

Ab dem Jahr 2008 treten Milizübungen an die Stelle der bisherigen Kader- und Truppenübungen. Sie dienen der Heranbildung der Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen für den Einsatz.

Darüber hinaus können Wehrpflichtige des Milizstandes - auch wenn keine Mobanteile für einen Einsatz aufgeboden wurden - die präsenten Kräfte bei der Bewältigung ihrer Präsenzaufgaben und im Auslandseinsatz durch freiwillige Präsenzdienstleistungen unterstützen.

Der Heranziehung zu Milizübungen geht ab dem Jahr 2008 die „vorbereitende Milizausbildung“ – derzeit noch die auf Kaderfunktionen begrenzte „vorbereitende Kaderausbildung“ - die in der Regel bereits im Grundwehrdienst oder im Ausbildungsdienst stattfindet, voraus.

Die Beorderten-Waffenübungen für milizübungspflichtige Beordnete werden weiterhin im Abstand von ein bis drei Jahren in der Dauer von jeweils zwei bis zehn Tagen – je nach Funktion der Einberufenen und nach den Erfordernissen der Truppe – stattfinden.

Nicht milizübungspflichtige Beordnete können an der Ausbildung in freiwilligen Waffenübungen teilnehmen.

Die praktische Ausübung der Einsatzfunktion bei der Beorderten-Waffenübung der eigenen Truppe bleibt verpflichtender Bestandteil jedes Ausbildungsganges.

Als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad sind dieser Wehrdienstleistung gleichzuhalten:

- * die Teilnahme an der Beorderten-Waffenübung einer anderen Truppe als jener, bei welcher der Wehrpflichtige beordert ist,
- * die Teilnahme an einer Sonderwaffenübung, zu welcher Personengruppen bestimmter Fachrichtungen oder Führungsebenen zu Schulungszwecken zusammentreten,

- * die Teilnahme an einer militärischen Übung außerhalb einer Beordneten-Waffenübung, wenn die dabei ausgeübte Funktion in der Führungsebene, Waffengattung oder Fachrichtung der Beordnung entspricht,
- * die Leistung eines Präsenzdienstes in Verwendung als Ausbilder, wenn die dabei zu erfüllende Aufgabe die Anleitung eines Organisationselementes oder einer Teileinheit in der Bewältigung von Gefechtsaufgaben unter einsatzähnlichen Bedingungen enthält,
- * die Teilnahme an Einsätzen - zum Beispiel am Assistenzeinsatz zur Grenzraumüberwachung oder an einem Auslandseinsatz - wenn die dabei tatsächlich ausgeübte Funktion zumindest jener Dienstgradgruppe gemäß § 6 WG 2001 zugeordnet ist, die der Mobfunktion des Wehrpflichtigen entspricht.

Laufbahnausbildung

Für Kaderfunktionen (Offiziere, Unteroffiziere und Kaderchargen) erfolgt die Laufbahnausbildung im Rahmen von Milizübungen an Lehrgängen, Kursen, Seminaren und als praxisbezogene Schulung oder Verwendung in Sonderwaffenübungen. Dem weiteren Erwerb von Führungs- oder Fachbezogener Praxis dienen freiwillige Waffenübungen und Freiwillige Milizarbeit.

Die im Ausbildungsablauf für Offiziersanwärter des Milizstandes zum Zugskommandanten bisher vorgesehene erste Beordneten-Waffenübung in Verwendung als Gruppenkommandant ist entfallen.

Wehrpflichtige mit abgeschlossener Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung setzen die Ausbildung zum Milizoffizier im Normlaufbahnbild mit dem Zugskommandantenkurs fort, jene, die einem anderen Laufbahnbild unterliegen – zum Beispiel Militärpiloten – mit dem für sie vorgesehenen nächstfolgenden Ausbildungsschritt.

Das Seminar „Einsatztraining Zug“ ist künftig verbindlich vor dem Zugskommandantenkurs Teil 2 zu absolvieren; die Teilnahme an den übrigen begleitenden Seminaren ist an keine Reihenfolge im Zusammenhang mit dem Zugskommandantenkurs gebunden.

Die bisherige zweite Beordneten-Waffenübung mit Eignungsfeststellung zum Zugskommandanten für Offiziersanwärter nach dem Zugskommandantenkurs Teil 2 sowie die Beordneten-Waffenübung für Unteroffiziersanwärter nach dem Milizunteroffizierskurs 2 bleiben verpflichtende Laufbahnbestandteile.

Die Redaktion

Die neue Ausbildung zum

Milizunteroffizier

Am 22. Dezember 2008 wurden mit Erlass BMLVS, GZ S93747/88-AusbA/2008 die neuen Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter zu Trupp- oder Gruppenkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen verfügt, die im Folgenden auszugsweise wiedergegeben werden.

Vorwort

Die Stellung und Bedeutung des Milizunteroffiziers im personellen Gefüge und in der Kaderstruktur des Bundesheeres sind besonders heute einem erheblichen Wandel unterworfen. Gerade der Milizunteroffizier - als erste und unmittelbare Bezugsperson und „Anlaufstelle“ seiner untergebenen Wehrpflichtigen - ist im besonderen Maße gefordert. Das betrifft vor allem den jungen Milizunteroffizier, der in den meisten Fällen als Kommandant und Ausbilder auf Gruppenebene vor zunehmend kritischen Jugendlichen nicht nur bestehen, sondern überzeugen soll und muss.

Aus diesem Grund wird der junge Milizunteroffizier, beginnend beim eben erst fertig ausgebildeten Wachtmeister, zum Repräsentanten des Bundesheeres. Aus seinem Verhalten und seinen Fähigkeiten ziehen nicht nur die Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung, sondern auch eine zunehmend sensibilisierte, kritische Öffentlichkeit unmittelbare Rückschlüsse auf die Qualität und die Effizienz des gesamten Bundesheeres.

Zur Angleichung der Fähigkeiten des Milizkadern an den Berufskader ist eine weitere „Professionalisierung“ der Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung unerlässlich.

Die „Professionalisierung“ wird vor allem durch die Freiwilligkeit und durch die Steigerung der militärischen Qualifikationen bestimmt. In Konsequenz wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Abstimmung mit den gesteigerten Anforderungen ständig zu optimieren sein.

Die mit diesen Durchführungsbestimmungen angeordnete Ausbildung qualifiziert den Milizunteroffizier für einen Einsatz im jeweiligen Bedrohungsspektrum und schafft die Basis für die weiterführende Ausbildung zu qualifizierten Funktionen.

Grundsätzliches

Die Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter (DBMUOA) regeln die Ausbildung der Wehrpflichtigen zum Trupp- oder Gruppenkommandanten und zum Fachunteroffizier, die für eine Verwendung in einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres vorgesehen, mobeingeteilt, beordert oder auf einem Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation gesperrt sind.

Sie gelten für Wehrpflichtige

die Grundwehrdienst leisten,

die Ausbildungsdienst leisten,

des Milizstandes,

die ZS sind,

des Reservestandes, die in der Personalreserve FORMEIN eingeteilt sind,

die in einem Dienstverhältnis (zivile Bedienstete, Militär-VB) zum BMLVS stehen,

für Frauen in Milizverwendung sowie für die „Personalreserve Frauen“.

Die in den Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen (BGBl. I, Nr. 30/1998, Art 3, Z 10, ab 01. 01. 1998).

Zulassungsbedingungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter (MUOA) sind vorgesehen:

- Meldung für die MUOA-Ausbildung,
- Bedarf in der Einsatzorganisation,
- freiwillige Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion,
- fachliche Eignung,
- Kadereignung,
- Milizübungspflicht,
- Altersgrenze und
- Verlässlichkeitsprüfung.

Meldung für die MUOA-Ausbildung

Gemäß nachfolgenden Meldevorgang.

Bedarf in der Einsatzorganisation

Die Feststellung des Bedarfs in der Einsatzorganisation trifft jenes mobvKdo, bei dem der Wehrpflichtige beordert werden soll. Für die Personalreserve FORMEIN ist das HPA zuständig.

Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion

Spätestens bei Beginn des Lehrganges für MUOA muss die freiwillige Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion in der Einsatzorganisation und bei Frauen eine Meldung zu freiwilligen Waffenübungen im Einsatzfall vorliegen.

Fachliche Eignung

Die Beurteilung der fachlichen Eignung für die jeweilige Funktion gemäß Curriculum obliegt der für die Zulassung zur MUOA-Ausbildung zuständigen Dienststelle.

Kadereignung

Die Kadereignung wird im Rahmen der Eignungsprüfung (Eignungsfeststellung mit psychologischer UO-Eignung) durch das HPA festgestellt.

Milizübungspflicht

Nach Abschluss der MUOA-Ausbildung muss eine Nutzungsphase in Ausübung der Milizunteroffiziersfunktion von mindestens 30 Tagen gegeben sein. Davon ausgenommen sind Angehörige der Personalreserve FORMEIN.

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt des Beginns des Lehrganges für MUOA darf grundsätzlich das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten sein. Für Fachfunktionen auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens und der Fremdsprachen etc. können Ausnahmen durch das mobverantwortliche Kommando oder HPA erteilt werden.

Verlässlichkeitsprüfung

Die Verlässlichkeitsprüfung ist durch jene Dienststelle, bei der die Meldung zur MUOA-Ausbildung eingebracht wurde, unverzüglich zu veranlassen.

Ausbildungsablauf

Die Ausbildung besteht aus:

- der Ausbildung zum MUOA,
- dem Lehrgang für MUOA und
- der Bewährung in der Funktion.

Hinsichtlich der Kenntnisse und Befähigungen der MUOA müssen folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

Der MUOA weist nur die Befähigung zur Führung des OrgEt bei Einsätzen geringer Intensität (z.B. sihpol AssE, KatE) auf.

Da nur die Anlernstufe der oa. Befähigung erreicht wird, bedürfen Einsätze höherer Intensität, wie auch AusE, einer verlängerten Vorbereitungszeit.

Ausbildung zum MUOA

Die Ausbildung zum MUOA besteht aus der BA1 bis BA3 gemäß DBBA und der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM) gemäß DBVbM. Diese Ausbildung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang für MUOA. Vor Aufnahme in den Lehrgang für MUOA nach geleistetem GWD sind allenfalls fehlende Ausbildungsinhalte nachzuschulen.

Lehrgang für MUOA

Der Lehrgang für MUOA gliedert sich in folgende Abschnitte:

Allgemein militärische Führungsausbildung, bestehend aus

- Militärische Führung 1/Miliz (MilFü1/Miliz) und
- Führung im Organisationselement 1/Miliz (FüOrgEt1/Miliz).

Militärische Fachausbildung in der Waffengattung oder Fachrichtung, bestehend aus

- Militärische Führung 2/Miliz (MilFü2/Miliz).
- Führung im Organisationselement 2/Miliz (FüOrgEt2/Miliz).

Militärische Führung 1/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungs- und funktionsunabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Trupp im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum und als Ausbilder eines Organisationselementes Gruppe unter Anleitung.

Dauer:

Der Abschnitt MilFü1/Miliz dauert fünf Wochen und ist bei der Truppe durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle: SKFüKdo

Ausbildungsführende Stelle: kIVbd gemäß Festlegung SKFüKdo

Meldung der Lehrgangsteilnehmer: Vom Standeskörper direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum

Führung des Organisationselementes 1/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel der Ausbildung im FüOrgEt1/Miliz ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungsabhängigen Aufgaben als Kommandant auf der Ebene Trupp im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum sowie die funktionsbezogenen Aufgaben als Fachunteroffizier unter Anleitung.

Dauer:

Der Abschnitt FüOrgEt1/Miliz dauert 3 Wochen und ist nach dem MilFü1/Miliz bei der Truppe durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle: SKFüKdo

Ausbildungsführende Stelle: kIVbd gemäß Festlegung SKFüKdo

Meldung der Lehrgangsteilnehmer: Vom Standeskörper direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum

Militärische Führung 2/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel der Ausbildung im MilFü2/Miliz ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungs- und funktionsunabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Gruppe im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum und als Ausbilder eines Organisationselementes Gruppe unter Anleitung.

Dauer:

Der Abschnitt MilFü2/Miliz dauert 6 Tage und ist nach dem FüOrgEt1/Miliz bei der HUAK durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle: HUAK

Ausbildungsführende Stelle: HUAK

Meldung der Lehrgangsteilnehmer: Vom Standeskörper direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum

Führung des Organisationselementes 2/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel der Ausbildung im FüOrgEt2/Miliz ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungsabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Gruppe im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum sowie die funktionsbezogenen Aufgaben als Fachunteroffizier.

Dauer:

Der Abschnitt FüOrgEt2/Miliz dauert 12 Tage und ist bei der jeweiligen Waffen- oder Fachschule durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle:

Waffen- oder Fachschulen (für San KdoEU, für MilStrf&MP Kdo MilStrf&MP)

Ausbildungsführende Stelle:

Waffen- oder Fachschulen (für San MilMedZ, für MilStrf&MP Kdo MilStrf&MP)

Meldung der Lehrgangsteilnehmer:

Vom mobvKdo und HPA direkt zur ausbildungsführenden Stelle

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum

Bewährung in der Funktion

Die Bewährung in der Funktion kann erfolgen im Rahmen:

einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ), oder

einer Verwendung in der Mobfunktion – mind. zehn Tage, oder

eines Einsatzes als Ausbilder – mind. zehn Tage, oder

einer Einsatzvorbereitung für den Auslandseinsatz, oder

eines Auslandseinsatzes, oder

eines Assistenzeinsatzes – mind. zehn Tage.

Die Bewährung in der Funktion ist zwingend als letzter Abschnitt (nach dem FüOrgEt2/Miliz) der MUOA-Ausbildung zu absolvieren. Dabei ist der MUOA in einer UO-Funktion einzusetzen und zu beurteilen. Die Feststellung der Eignung hat gemäß den Durchführungsbestimmungen des VBl. I für „Leistungsbeurteilung für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes und Frauen in Milizverwendung - Neufassung 2002“ i.d.g.F. zu erfolgen. Die positive Beurteilung bewirkt den Abschluss der MUOA-Ausbildung.

Sonderregelungen

Kraftfahrdienst

Für alle UO-Funktionen im Kraftfahrdienst ist die Heereslenkerberechtigung „CM“ oder „CS“ oder „CT“ oder „G3“ Voraussetzung für die Teilnahme am FüOrgEt1/Miliz/Kf-Dienst erforderlich.

Technischer Dienst

Voraussetzung für die Zulassung zur MUOA-Ausbildung des technischen Dienstes ist eine entsprechende zivile Berufsausbildung (Schlosser, Kfz-Techniker, usw.).

Anmerkung:

Es besteht die Möglichkeit, die Qualifikation der zivilen Berufsausbildung mit Lebrabschlussprüfung im Rahmen eines VbLG an der HVS zu erbringen. Dies hat spätestens mit Abschluss des FüOrgEt2/Miliz zu erfolgen. Die Absolvierung des VbLG mit Lebrabschlussprüfung ist nicht Teil der MUOA-Ausbildung.

Verpflegswesen

Voraussetzung für die Zulassung zur MUOA-Ausbildung zum Feldkoch-UO ist eine entsprechende zivile Berufsausbildung (Koch, Kellner, Konditor, einschlägige Fachschule, usw.).

Anmerkung:

Es besteht die Möglichkeit, die Qualifikation der zivilen Berufsausbildung mit Lebrabschlussprüfung im Rahmen eines VbLG an der HVS zu erbringen. Dies hat spätestens mit Abschluss des FüOrgEt2/Miliz zu erfolgen. Die Absolvierung des VbLG mit Lebrabschlussprüfung ist nicht Teil der MUOA-Ausbildung.

Jagdkommando

Für alle Soldaten mit JaKdo-Grundkurs gilt nachfolgendes Laufbahnbild für JaKdo in zeitlicher und ausbildungsmäßiger Hinsicht:

Der JaKdo-Grundkurs ersetzt die Ausbildung MilFü1/Miliz und MilFü2/Miliz sowie Teile FüOrgEt1/Miliz und FüOrgEt2/Miliz,

FüOrgEt1/Miliz/JaKdo: Dauer 1 Woche beim JaKdo,

FüOrgEt2/Miliz/JaKdo: Dauer 1 Woche beim JaKdo,

Bewährung in der Funktion: In der Einsatzfunktion im Rahmen einer BWÜ/JaKdo.

Die Kursdauer und Ausbildungsinhalte des FüOrgEt1/Miliz/JaKdo (geführt als Kdt-Kurs/Miliz 1 und Funktionsausbildung 1) sowie FüOrgEt2/Miliz/JaKdo (geführt als Kdt-Kurs/Miliz 2 und Funktionsausbildung 2) sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen. Für alle im JaKdo beorderten Soldaten ohne JaKdo-Grundkurs gelten die Bestimmungen der Normausbildung zum MUOA. Für alle im JaKdo beorderten Soldaten (Ausnahme Sicherungselement und Funktionen der Versorgungsgruppe) erfolgt die Bewährung in der Funktion gem. Pkt. 3.3 ausschließlich im Rahmen des JaKdo.

Sanitätsdienst

Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzung für das FüOrgEt1 und 2/Miliz/San ist eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter (gem. §63 BGBI II / 420 /2003 Sanitätsausbildungsverordnung i.d.g.F.). Die Ausbildungsdauer beträgt bei Wehrpflichtigen zum SanUO/NFS grundsätzlich zwölf Monate.

Ausbildungsmodule für SanUO/NFS

Die Ausbildung zum SanUO/NFS besteht aus folgenden Ausbildungsmodulen:

BA1/K,

Ausbildung zum Rettungssanitäter (336 Stden),

VbM,

Nachweis von 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem,

Ausbildung zum NFS gemäß SanG 2002 (90 Tage),

MilFü1/Miliz,
 MilFü2/Miliz,
 Modul „Allgemeine Notfallkompetenzen Arzneimittellehre“ (56 Stden),
 FüOrgEt1/Miliz/San (6 Tage),
 Modul „Allgemeine Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion“ (70 Stden),
 FüOrgEt2/Miliz/San (6 Tage),
 Bewährung in der Funktion (nur als NFS).

Anmerkung:

*Beförderung zum Korporal nach positiver Absolvierung FüOrgEt1/Miliz/San.
 Wehrpflichtige, die die Ausbildung zum MUOA/NFS abgeschlossen haben, können als Zusatzqualifikation das
 Berufsmodul gem. § 43 BGBI. I / 30/2002 i.d.g.F. (Sanitätergesetz) absolvieren.*

Ausbildungsmodule DGKP/DGKS

Soldaten mit der Qualifikation DGKP/DGKS werden grundsätzlich erst nach Ableistung des GWD oder AD zum SanUO im Rahmen einer Nachhollaufbahn herangebildet und haben nachfolgende Ausbildungsmodule zu absolvieren:

abgeschlossener GWD bzw. AD (mind. sechs Monate),
 VbM,
 FüOrgEt1 und 2/Miliz/San,
 Bewährung in der Funktion (nur in der Einsatzfunktion möglich).

Militärstreife und Militärpolizei

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung von MUOA für die Militärstreife und Militärpolizei (MilStrf&MP) sind:

Englischkenntnisse, Einstufung in B, (Feststellung bei Beginn Auswahlverfahren),
 Zivilführerschein B,
 Erfüllung der Aufnahmekriterien zum Auswahlverfahren MilStrf&MP gemäß den
 Durchführungsbestimmungen für das „Auswahlverfahren Militärstreife und Militärpolizei“ i.d.g.F.,
 aufrechte Meldung zu KIOP/FORMEIN,
 Abschluss MilFü 2/ Miliz,
 Bereitschaft zum Erwerb der Englischkenntnisse B, auf fWÜ Basis,
 Bereitschaft zum Erwerb der Heereslenkerberechtigung B2 auf fWÜ Basis.

Ausbildungsmodule

Die Ausbildung zum Milizunteroffiziersanwärter bis Abschluss MilFü2/Miliz ist im Normablauf bei der Truppe zu absolvieren. Im Zuge des Grundwehrdienstes ist im Rahmen der Milizinformation für den Milizbedarf des Kdo MilStrf&MP zu werben. Diese Informationsveranstaltungen sind bei Bedarf durch Kdo MilStrf&MP zu unterstützen. Zu Beginn des MilFü1/Miliz ist dem Kdo MilStrf&MP die Möglichkeit für detaillierte Informationen zu geben.

Weiterer Ausbildungsablauf:

Auswahlverfahren MilStrf&MP und Modul „Grundlagen Recht“ (3 Wochen auf fWÜ-Basis),
 Führerschein B2 (optional – 3 Wochen auf fWÜ-Basis),
 Englischkurs B2 (optional – 6 Wochen auf fWÜ-Basis),
 Absolvierung des Militärpolizeilehrganges in der Dauer von 7 Wochen. Dieser wird als FüOrgEt1
 und 2/Miliz/MilStrf&MP sowie der Bewährung in der Funktion im Rahmen einer BWÜ
 angerechnet und ist in einem Ausbildungsmodul durchzuführen.

Anmerkung:

*Beförderung zum Zugführer nach positiver Absolvierung des Auswahlverfahrens MilStrf&MP und Moduls
 „Grundlagen Recht“. Beförderung zum Wachtmeister nach positiver Absolvierung des Militärpolizeilehrganges.*

Ablauf der Beorderung

MUOA für die MilStrf&MP sind vorerst bei einem Mobverband/Mobeinheit entsprechend ihrer Waffengattung zu beordern. Nach positiver Absolvierung des Auswahlverfahrens MilStrf&MP ist der MUOA zum Kdo MilStrf&MP umzubeordern.

ABCAbw-Dienst

Für MUOA des ABCAbw-Dienstes dauert der FüOrgEt1/Miliz 19 Tage.

Zulassung zur MUOA-Ausbildung

Meldung

Die Meldung für die MUOA-Ausbildung hat in Form eines persönlichen Ansuchens mit Formblatt zu erfolgen. Dieses ist an nachfolgende Dienststellen weiterzuleiten:

- HPA bei Wpfl. vor Leistung des GWD; ¹⁾
- Standeskörper bei GWD;
- Standeskörper bei Personen im AD;
- Standeskörper bei Zeitsoldaten;
- Standeskörper bei Personen in einem DV;
- mobvKdo bei Wpfl. des Milizstandes;
- MilKdo bei Wpfl. des Reservestandes;
- HPA bei Personalreserve FORMEIN;
- HPA bei Frauen in Milizverwendung.

Das persönliche Ansuchen ist auf dem Dienstweg an die entscheidungsbefugte Stelle weiterzuleiten.

Anmerkung:

1) Gilt nur für jene Wehrpflichtigen, welche die MUOA-Ausbildung in Form des Ausbildungsdienstes absolvieren wollen. Hierzu ist lediglich die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst/MUOA erforderlich.

Genehmigung

Entscheidungsbefugte Stellen sind:

- HPA für Wpfl. vor Ableistung des GWD;
- Vorgesehenes mobvKdo für GWD;
- mobvKdo für Wpfl. des Milizstandes;
- MilKdo für Wpfl. des Milizstandes ohne Beorderung;
- MilKdo für Wpfl. des Reservestandes;
- HPA für Angehörige der Personalreserve FORMEIN;
- Vorgesehenes mobvKdo für ZS, PiAD und Personen im Dienstverhältnis;
- mobvKdo für Frauen in Milizverwendung;
- HPA für Personalreserve Frauen;
- Standeskörper für Personen im Dienstverhältnis, die auf einem Arbeitsplatz gesperrt sind.

Festlegung des Ausbildungsablaufes

Mit der Genehmigung der Ausbildung zum MUOA ist durch die entscheidungsbefugte Stelle der weitere Ausbildungsablauf festzulegen.

Kursplatzsicherung

Für Soldaten im Präsenzstand:

Für Soldaten im Präsenzstand hat der Standeskörper den Kursplatz bei der ausbildungsführenden Stelle sicherzustellen.

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes:

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes hat die Kursplatzsicherung nach den Bestimmungen der „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ)“ i.d.g.F. zu erfolgen.

Grundsätzlich sind durch die ausbildungsverantwortlichen Stellen die erforderlichen Kursplätze bereitzustellen. Wenn durch die ausbildungsführende Stelle nicht die erforderliche Anzahl an

Kursplätzen sichergestellt werden kann, entscheidet das Kommando der oberen Führung über die weitere Vorgehensweise.

Anrechnungsbestimmungen

Anrechenbar sind:

- geleiteter GWD in der jeweiligen Grundfunktion als VbM;
- eine BWÜ als VbM;
- Vorbereitende Kaderausbildung (VbK) als VbM;
- Verwendung in PersRes FORMEIN als VbM;
- Verwendung als Militärexperte als VbM;
- Basisausbildung/med/pharm/vet/psych als VbM;
- ein Auslandseinsatz als VbM;
- Verwendung in einer KIOP/KPE – mind. ein Jahr als VbM;
- Verwendung in KIOP/KPE – mind. drei Jahre als MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz; ¹⁾
- zwei Auslandseinsätze als MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz; ²⁾
- Basisausbildung für Militärexperten als MilFü1/Miliz;
- MUOK1 als MilFü1/Miliz;
- ChK/BUOA als MilFü2/Miliz;
- MilFü1/BUOA als MilFü2/Miliz;
- FüOrgEt1/BUOA als FüOrgEt 1/Miliz; ³⁾
- MilFü2/BUOA als MilFü2/Miliz;
- FüOrgEt2/BUOA als FüOrgEt2/Miliz;
- EF-Kurs 1 als MilFü2/Miliz;
- EF-Kurs 2 als FüOrgEt2/Miliz; ³⁾
- Vorbereitungssemester für BOA als FüOrgEt2/Miliz. ⁴⁾

Anmerkung:

- 1) Nur wenn die Funktion in der KIOP/KPE dem UO-Ausbildungsziel entspricht
- 2) Nur wenn die Funktion im Auslandseinsatz dem UO-Ausbildungsziel entspricht
- 3) Gilt nicht für den Sanitätsdienst
- 4) Nur für Funktion Kdt JgGrp

Wehrrechtliche oder dienstrechtliche Stellung

Die Ausbildung zum MUOA kann in nachfolgender wehrrechtlicher oder dienstrechtlicher Stellung erfolgen:

Grundsätzlich werden die BA1 bis BA3 sowie der MilFü1/Miliz und MilFü2/Miliz im Rahmen des Ausbildungsdienstes geleistet.

Es besteht die Möglichkeit, dass die weiteren Module der MUOA-Ausbildung noch in der offenen Zeit des Ausbildungsdienstes absolviert werden können.

Der FüOrgEt1/Miliz und FüOrgEt2/Miliz werden grundsätzlich in Form von Milizübungen oder freiwilligen Waffenübungen geleistet.

Für Seiteneinsteiger und Wehrpflichtige, die nachträglich in die MUOA-Ausbildung einsteigen, legt die entscheidungsbefugte Stelle die jeweilige Form der Wehrdienstleistung für die zu absolvierenden Ausbildungsmodule fest.

Angehörige der Personalreserve FORMEIN haben die MUOA-Ausbildung in Form von freiwilligen Waffenübungen zu absolvieren.

Anmerkung:

Es ist anzustreben, dass Militär-VB, die sich für die Ausbildung zum MUOA melden, die Ausbildung zum MUOA nach Möglichkeit noch während ihres Verpflichtungszeitraumes abschließen.

Sonderbestimmungen zur MUOA-Ausbildung

Die Ausbildung zum MUOA kann auch im Rahmen der Einjährig Freiwilligen-Ausbildung erfolgen. Der Personenkreis der Einjährig Freiwilligen ist für die Bildung und Erhaltung des Milizunteroffizierskaders von wesentlicher Bedeutung. Wird die Ausbildung nicht bis zum Erreichen

der EF-Ausbildungsziele zu Ende geführt, kann der Wehrpflichtige die MUOA-Ausbildung entsprechend dem jeweils erreichten Ausbildungsstand fortsetzen. MUOA, die als BUO übernommen werden wollen, haben fehlende Ausbildungsabschnitte gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Berufsunteroffizier nachzuholen.

Prüfungsbestimmungen

Die Überprüfung der Zielerreichung bei den einzelnen Ausbildungsmodulen findet in Form laufender Beurteilungen statt, die durch die ausbildungsdurchführende Stelle zu dokumentieren sind. Die MUOA-Prüfung hat als kommissionelle Prüfung im Rahmen von zwei Teilprüfungen am Ende des MilFü2/Miliz und FüOrgEt2/Miliz zu erfolgen.

Prüfungssenat

Erste Teilprüfung zur MUOA-Prüfung

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden: Kommandant des Truppenkörpers oder dessen Stellvertreter und
- der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern, die der Kommandant des Truppenkörpers einteilt.

Zweite Teilprüfung zur MUOA-Prüfung

Der Prüfungssenat ist von den Waffen- oder Fachschulen zu bestellen und setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden: Schulkommandant oder dessen Stellvertreter oder Institutsleiter und
- der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern, die der Schulkommandant einteilt.

Bei der Einteilung sind die Hauptlehr- und Lehroffiziere der Lehrabteilung oder Lehrgruppe für die jeweilige Waffengattung oder Fachrichtung, ergänzt durch ausgewählte Lehrunteroffiziere zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe M BO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe M BUO 1 einzuteilen sind.

Prüfungsinhalte und Durchführung

Das Schwergewicht bei der Beurteilung des Prüfungserfolges liegt auf der praktischen Anwendung:

Bei der 1. Teilprüfung bei der Truppe:

Führung eines Organisationselementes Gruppe in den vermittelten Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes unter einfachen Umfeldbedingungen.

Bei der 2. Teilprüfung an der Waffen- oder Fachschule:

Führung eines Organisationselementes Gruppe in der jeweiligen Waffengattung in den vermittelten Einsatzarten und Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes. Für Fachunteroffiziere: Selbständige Anwendung der in der jeweiligen Fachfunktion geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Prüfungsablauf

1. und 2. Teilprüfung:

Der Lehrgangskommandant hat vor dem Prüfungssenat die Ergebnisse der laufenden Überprüfungen von jedem MUOA vorzutragen. Zur mündlichen/praktischen 1. Teilprüfung treten nur jene MUOA an, die vom Lehrgangskommandanten in einem oder mehreren Prüfungsfächern negativ beurteilt wurden. Die mündliche/praktische 2. Teilprüfung haben alle MUOA abzulegen. Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges sind sowohl das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfung wie auch die während des FüOrgEt2/Miliz gezeigten Leistungen heranzuziehen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungssenat in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen des VBl. I über die „einheitliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Lehrgänge, Kurse, Seminare“ i.d.g.F. auszustellen.

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt:

- das Original ist dem Prüfungswerber auszuhändigen,
- die 2. Ausfertigung ist dem zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung zu übermitteln,
- die 3. Ausfertigung ergeht an HPA
- die 4. Ausfertigung ergeht an das mobvKdo,
- die 5. Ausfertigung ist dem Prüfungsakt beizuschließen.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem MUOA im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses zu besprechen.

Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat zu enthalten:

- Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- Mitglieder des Prüfungssenats,
- Namen der Prüfungswerber,
- Prüfungsergebnis,
- Bemerkungen zum Ablauf oder zum Ergebnis der Prüfung (z.B. Begründung von Auszeichnungen oder des Nichtbestehens, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen).

Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden einzuteilen. Das Protokoll verbleibt bei der ausbildungsführenden Stelle. Eine Ausfertigung ist an das HPA zu übermitteln.

Wiederholungsprüfung

Besteht ein MUOA die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Prüfungssenat entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Bei der Festlegung des Prüfungstermins sind die Richtlinien gem. Personalmanagement Erlass „Ausbildungsdienst“ einzuhalten (Erstattungsbeitrag). Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und dem Prüfungswerber bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig und danach ist auch eine Kurswiederholung nicht mehr möglich.

Personelle Maßnahmen

Dienstzuteilung

Personen im Ausbildungsdienst, ZS, Militär-VB und Wehrpflichtige im Dienstverhältnis gelten zur jährlich im Ausbildungskalender festgelegten ausbildungsdurchführenden Stelle auf Grundlage der gegenständlichen Durchführungbestimmungen zu den jeweiligen Ausbildungsmodulen des Lehrganges für MUOA als dienstzuteilt.

Beförderungen

Die Beförderung der MUOA kann frühestens erfolgen:

- Gefreiter: nach positivem Abschluss der VbM mit Beginn des 5. Ausbildungsmonats,
- Korporal: nach positivem Abschluss des MilFü2/Miliz,
- Zugsführer: nach positivem Abschluss des FüOrgEt2/Miliz,
- Wachtmeister: nach positiver Bewährung in der Funktion.

Militär-VB können frühestens nach Ende ihrer KIOP/KPE-Verpflichtung und Übernahme in eine Funktion als Milizunteroffizier sowie der positiven Bewährung in dieser Funktion im Rahmen einer BWÜ oder dieser gleichgestellten Verwendung zum Wachtmeister befördert werden. Wehrpflichtige der Personalreserve FORMEIN können nach Abschluss der Einsatzvorbereitung noch vor Entsendung in den Auslandseinsatz zum Wachtmeister befördert werden. Nähere Einzelheiten zur Beförderung sind den Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffizieren des Miliz- und Reservestandes i.d.g.F. zu entnehmen.

Meldung zum Ausbildungsdienst

Hiefür gelten die Durchführungbestimmungen für den Ausbildungsdienst MUOA (AD MUOA).

Die Meldung zum AD kann bereits vor dem GWD beim HPA eingebracht werden. Wird die Meldung zum AD während des GWD bei der Dienststelle eingebracht, ist diese unverzüglich mit oder ohne einem möglichen Beordnungsvorschlag an das HPA weiterzuleiten.

Gleichzeitig ist der Wehrpflichtige über das HPA-Portal (Intranet) zur Eignungsprüfung AD einzumelden. Das HPA hat in allen Fällen das Verfahren zur Aufnahme in den AD und bei positiver Eignungsprüfung die Einberufung zum AD beim mobverantwortlichen Kommando durchzuführen. Nach dem GWD kann diese Meldung beim mobverantwortlichen Kommando oder beim HPA eingebracht werden. Das mobverantwortliche Kommando hat diese Meldung ebenfalls mit einem Beordnungsvorschlag an das HPA weiterzuleiten.

Aufnahme und Ausscheiden aus dem Ausbildungsdienst

Aufnahme:

Die Aufnahme in den AD kann mit Beginn des GDW, während und nach dem GWD erfolgen. Der AD dauert zwölf Monate. In diesem AD muss mindestens das Ausbildungsmodul MilFü2/Miliz positiv absolviert werden, damit keine Rückerstattungspflicht eintritt.

Ausscheiden:

Nach Abschluss des Ausbildungsmoduls MilFü2/Miliz oder nach Absolvierung weiterer Ausbildungsmodule bis zum Abschluss des Lehrganges für MUOA kann die vorzeitige Beendigung des AD von Dienstes wegen vom Standeskörper beantragt werden. Die Maßnahmen für das vorzeitige Ausscheiden aus dem AD sind im Erlass „Personalmanagement AD MUOA“ geregelt (siehe HPA-Portal im Intranet).

Dienstfreistellung

Gemäß § 45 (1) WG 2001 i.d.g.F. stehen dem Ausbildungsdienst Leistenden dreißig Werktage Dienstfreistellung für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes zu. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile eines Werktages als volle Werktage. Die Zeit des GWD wird in den AD eingerechnet, wenn dieser den AD im GWD begonnen hat. Die Gewährung der Dienstfreistellung erfolgt durch den EinhKdt unter Berücksichtigung der Vorgaben des SKFüKdo.

Ausscheiden aus dem jeweiligen Ausbildungsmodul

Kann ein Lehrgangsteilnehmer, der ein Ausbildungsmodul begonnen hat, dieses aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht im erforderlichen Ausmaß absolvieren, so ist er durch die ausbildungsführende Stelle aus der Ausbildung auszuscheiden.

Dienstzuteilte Lehrgangsteilnehmer:

Dienstzuteilte Lehrgangsteilnehmer sind zum Standeskörper in Marsch zu setzen. Die Dienstzuteilung gilt mit dem Tag des Ausscheidens als beendet. Für AD-Leistende ist durch den Standeskörper unverzüglich Kontakt mit dem HPA aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Wehrpflichtige des Milizstandes:

Wehrpflichtige des Milizstandes sind von der ausbildungsführenden Stelle zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst bei der Militärbehörde zu beantragen.

Datenspeicherung

Die ausbildungsdurchführenden Stellen haben unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsmoduls die Speicherung der folgenden Module im PERSIS NT durchzuführen:

- MilFü1/Miliz,
- MilFü2/Miliz,
- FüOrgEt1/Miliz, aufgegliedert nach Waffengattungen oder Fachrichtungen,
- FüOrgEt2/Miliz, aufgegliedert nach Waffengattungen oder Fachrichtungen,
- Bewährung in der Funktion.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Ausbildung im Jahr 2010

Siehe Milizbildungsanzeiger Nr 3 des Vorjahres

Abschließende Bemerkungen

Die neue Ausbildung zum Milizunteroffizier hat wesentliche Bedeutung für die Erfüllung der gesteigerten Anforderungen an die Wehrpflichtigen des Milizstandes. Daher wurde gleichzeitig mit Verfügung der neuen Durchführungsbestimmungen eine Arbeitsgruppe unter Einbindung der Wehrpflichtigen des Milizstandes bei Ausb A installiert, die die Umsetzung dieses neuen Ausbildungssystems begleitet und allenfalls durch Veranlassung erforderlicher Maßnahmen weiter optimiert.

Die Redaktion

Freie Fahrt für Milizkräfte

Mit Erlass BMLV, GZ S93465/67-LogU/2008 vom 16. Dezember 2008 wurde ab 1. März 2009 die VORTEILScard MILIZ (VC-Miliz) im Bundesheer eingeführt. Nunmehr können auch unsere Milizsoldaten unmittelbar vor, nach und während ihrer Präsenzdienstleistung das Schienennetz der ÖBB österreichweit unentgeltlich benutzen.

Überblick

Durch die Einführung der VORTEILScard mit 1. Jänner 2007 für Wehrpflichtige die Grundwehrdienst, Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst leisten wurde der Grundstein zu einer umfassenden Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Verrechnung im Militärtransportwesen gelegt.

Diese VORTEILScard im Scheckkartenformat wird ab Beginn des jeweiligen Präsenzdienstes ausgestellt und ist zwölf Monate gültig.

Sie ermöglicht die Anspruchsberechtigten zu beliebigen Freifahrten auf dem Schienennetz der ÖBB. Nach dem jeweilig geleisteten Präsenzdienst bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der VORTEILScard kann eine fünfzigprozentige Ermäßigung auf den Fahrpreis in Anspruch genommen werden.

Dieses System der Begünstigung für unsere Wehrpflichtigen hat sich bewährt und wird nunmehr auch auf unsere Milizkräfte ausgedehnt.

Beachtenswertes zur VC-Miliz

- * Die VC-Miliz ermöglicht anlassbezogen dem anspruchsberechtigten Personenkreis das gesamte Schienennetz der ÖBB in Österreich in der jeweiligen bestimmten Wagenklasse unentgeltlich während der Dienst- und Freizeit, sowie einen Tag vor und einen Tag nach der Präsenzdienstleistung gemäß WG 2001 zu nutzen. Die Gültigkeitsdauer ist auf der VC-Miliz aufgedruckt.
- * Anspruchsberechtigt sind Wehrpflichtige die:
 - Milizübungen,
 - Freiwilligen Waffenübungen,
 - Funktionsdienste und
 - Außerordentliche Übungenleisten.
Frauen die Miliztätigkeiten im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten leisten, haben ebenfalls Anspruch auf Nutzung der VC-Miliz.
- * Die VC-Miliz ist dem Einberufungsbefehl beigegeben und wird anstelle des bisherigen Bahngutscheines direkt zugesandt. Beim Einrücken zur Dienststelle ist die VC-Miliz nur in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl gültig. Die VC-Miliz wird nach dem Einrücken vom Einberufungsbefehl getrennt, mit dem Rundsiegel der Dienststelle und der Paraphe der durchführenden Person versehen und der anspruchsberechtigten Person ausgehändigt. Erst dann ist die VC-Miliz mit dem Wehrdienstausweis während der Präsenzdienstleistung gültig.
- * Die Gültigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Schienennetz der ÖBB in der jeweiligen festgelegten Wagenklasse. Eventuelle Aufpreise, Zuschläge sowie Reservierungsentgelte sind nicht

inkludiert. Ebenso sind Privatbahnen und der gesamte Busverkehr noch nicht einbezogen. Bei Inanspruchnahme der VC-Miliz ist eine zusätzliche Fahrkostenvergütung für derartige Kosten im Zusammenhang mit der jeweiligen Präsenzdienstleistung nicht vorgesehen.

- * Die anspruchsberechtigten Personen sind nicht verpflichtet die VC-Miliz zu nutzen. Erfolgt eine Reisebewegung mit privatem PKW oder einem anderen Verkehrsmittel, gebührt eine Fahrkostenvergütung gemäß Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) wie bisher. Eine Mischform von Fahrkostenvergütung und Inanspruchnahme der Begünstigungen der VC-Miliz ist grundsätzlich jedoch nicht vorgesehen.

Die Einführung der VC-Miliz ist ein weiterer Meilenstein zur Attraktivitätssteigerung für die Dienstleistung unserer Milizkräfte, da sie auch während der Freizeit der Präsenzdienstleistung in Anspruch genommen werden kann.

ADir Robert Arthofer, LogU

„Freiwillige Milizarbeit“

Die folgenden Durchführungsbestimmungen für die „Freiwillige Milizarbeit“ gemäß Wehrgesetz wurden mit Erlass, GZ S93747/15-AusbA/2008 (VBl. I, Nr. 33/2008) neu gefasst und am 26. März 2008 verfügt. Die bisherigen Bestimmungen treten gleichzeitig außer kraft.

Bestimmungen

Im Vollzug des § 32 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) werden folgende Bestimmungen für Wehrpflichtige des Milizstandes zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ neu zusammengefasst und verfügt. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 3, 4 und 7 WG 2001 gelten auch für Frauen in Milizverwendung.

Militärische Fortbildung

Im Rahmen der militärischen Fortbildung können die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die Kaderfortbildung beim mobverantwortlichen Truppenkörper sowie die Vorbereitungsausbildung für Hilfs- und Katastropheneinsätze oder für die Einsatzverwendung im Ausland in „Freiwilliger Milizarbeit“ im In- und Ausland absolviert werden.

Auch die Mitwirkung an Informationsveranstaltungen sowie die Sportausübung zur Erlangung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sind der Fortbildung für die Einsatzfunktion zugeordnet. Somit gilt jede Maßnahme dann als „Freiwillige Milizarbeit“, wenn sie Elemente der Fortbildung enthält oder als Beitrag zur Einsatzvorbereitung (Festigung der Kampfgemeinschaft) angelegt ist.

Dienstplichten

Für Wehrpflichtige im Milizstand, die zugleich Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind, und für Soldaten zählt die Mitwirkung an den Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung, den Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz und an der militärischen Fortbildung zu den Dienstplichten im Rahmen der Aufgaben ihres Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Sie leisten daher bei der Ausführung dieser Tätigkeiten keine „Freiwillige Milizarbeit“ im Sinne des Wehrgesetzes.

Darüber hinausgehend können zivile Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung, welche als Wehrpflichtige des Milizstandes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres eingeteilt sind, „Freiwillige Milizarbeit“ in der ihnen frei zur Verfügung stehenden Zeit wie zum Beispiel Urlaub und Zeitausgleich leisten.

Festlegung und Anordnung

Die Beurteilung und Festlegung, welche Maßnahmen und Leistungen im Einzelnen, darunter fällt auch die Ausführung von Anordnungen gemäß § 32 Abs. 1 WG 2001, der „Freiwilligen Milizarbeit“ zuzuordnen sind, obliegt ausschließlich dem mobverantwortlichen Kommando. Dieses hat daher alle Maßnahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“ vor ihrer Durchführung schriftlich festzulegen und nach vorgegebenem Muster schriftlich anzuordnen.

Vor Festlegung der „Freiwilligen Milizarbeit“ muss das mobverantwortliche Kommando unter Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit alle notwendigen Genehmigungen zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ einschließlich der dazu allenfalls erforderlichen Unterbringung und Verpflegung sowie die Fahrtkostenvergütung etc. sicherstellen.

Die vorgegebene Vorlage der Anordnung ist ein verbindlicher Anhalt. Sie kann bedarfsorientiert angepasst werden, hat jedoch alle vorgegebenen Elemente zu enthalten, wobei Befehl/Anordnung/Festlegung sowie Teilnehmer in einem Dokument zusammenzufassen sind.

Die Anordnung durch den in der Einsatzorganisation vorgesetzten Kommandanten und die Festlegung durch das mobverantwortliche Kommando ist dem betroffenen Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung vor Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ auszuhändigen und dient als Nachweis für die angeordnete Maßnahme. Das Dokument kann in Folge zur Meldung der Durchführung sowie Abrechnung von Ansprüchen verwendet werden.

Nimmt an einer „Freiwilligen Milizarbeit“ eine ganze Truppe oder ein Organisationselement teil, kann eine Teilnehmerliste auch erst bei der Veranstaltung selbst erstellt und dem/der schriftlichen Befehl/Anordnung/Festlegung beigegeben werden. In diesem Fall ist in der Spalte Teilnehmer ein entsprechender Vermerk anzubringen zum Beispiel „1. Kp/JgB gemäß beigegebener Teilnehmerliste“. In diesem Fall entfällt die Vollzugsmeldung des Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung.

Die Dokumente sind sieben Jahre beim mobverantwortlichen Kommando aufzubewahren.

Anrechnung

Geleistete „Freiwillige Milizarbeit“ kann als Ersatz für Wehrdienstleistungen für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad gemäß den geltenden Beförderungsrichtlinien angerechnet werden.

Zeiten und Berechnung

Anzurechnen sind alle vollen Stunden, wobei die Zeiten der An- und Rückreise nicht zu berücksichtigen sind. Acht Stunden ersetzen in Summe einen Ausbildungstag.

Übersteigt die Dauer der geleisteten „Freiwilligen Milizarbeit“ an ein und dem selben Tag acht Stunden, sind demnach nur acht Stunden anzurechnen und die weiteren Stunden an diesem Tag bleiben unberücksichtigt.

Vollzugsmeldung, Datenspeicherung und Abrechnung

Nach Durchführung hat der Wehrpflichtige oder die Frau in Milizverwendung die tatsächlich geleisteten Stunden der „Freiwilligen Milizarbeit“ gemäß Anordnung und gegebenenfalls die Geltendmachung von Ansprüchen wie zum Beispiel Fahrtkostenvergütung in diesem Zusammenhang seinem/ihrer mobverantwortlichen Kommando zu melden, soweit nicht eine Teilnehmerliste erstellt wurde.

Das mobverantwortliche Kommando hat in Folge die Datenspeicherung der Ersatzzeiten sowie die bargeldlose Abrechnung der Ansprüche mit dem System PS-NT durchzuführen.

Auf Begehren des Wehrpflichtigen ist ein EDV-Ausdruck über die erfassten und gespeicherten Gesamtdienstzeiten zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Meldung über die tatsächlich geleisteten Stunden und die Geltendmachung von Ansprüchen durch den betroffenen Wehrpflichtigen oder die Frau in Milizverwendung an das mobverantwortliche Kommando oder wurde keine Teilnehmerliste durch die ausbildungsdurchführende Stelle erstellt, hat das mobverantwortliche Kommando auch keine Datenspeicherung der Ersatzzeiten und keine Abgeltung von Ansprüchen der Betroffenen durchzuführen.

Verweis

auf anzuwendende Bestimmungen bei „Freiwilliger Milizarbeit“:

- § 11 WG 2001 -
Pflichten der Wehrpflichtigen;
- § 31 WG 2001 -
Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand;
- § 32 WG 2001 -
Pflichten und Befugnisse im Milizstand;
- § 33 WG 2001 -
Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen;
- § 34 WG 2001 -
Benützung von Heeresgut im Milizstand;

- § 35 WG 2001 -
Berechtigung zum Tragen der Uniform;
- § 39 WG 2001 -
Miliztätigkeiten von Frauen;
- § 1 KSE-BVG -
Entsendung in das Ausland;
- § 7 HGG 2001 -
Fahrtkostenvergütung;
- § 13 HGG 2001 -
Unterbringung;
- § 14 HGG 2001 -
Verpflegung;
- § 18 HGG 2001 -
Ärztliche Behandlung;
- Heeresversorgungsgesetz;
- Uniformtragebestimmungen;
- Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer;
- Verhaltensregeln für Soldaten;
- JKV-Bestimmungen und Richtlinien für Ausgabegenehmigungen -
Ausbildungsleistungen - Erfordernisse für die „Freiwillige Milizarbeit“;
- Beförderungsrichtlinien -
Anrechnung der „Freiwilligen Milizarbeit“.

Das Formular zur Anordnung der „Freiwilligen Milizarbeit“ durch das mobverantwortliche Kommando kann aus dem VBl. I, Nr. 33/2008 entnommen oder von der Homepage www.bundesheer.at/Formularservice herunter geladen werden.

Die Redaktion

Milizkräfte

Der Beitrag informiert über die Milizkräfte und gibt einen Überblick über die Verwendung der beorderten Wehrpflichtigen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Aufgaben

Die Aufgaben des Bundesheeres in der Zielstruktur sind gleichrangig und gliedern sich wie folgt:

Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung, insbesondere die Luftraumüberwachung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten;

Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus auch bestimmt

- zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner,
- zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs;

Das Bundesheer ist außerdem bestimmt zur solidarischen Teilnahme

- an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und
- an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung (auch zur Abwehr nichtmilitärischer Bedrohungen), der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

Das Bundesheer in der Zielstruktur ist wie folgt organisiert:

Einsatzorganisation

Die Einsatzorganisation bilden überwiegend Truppen und Organisationselemente des Bundesheeres, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammen treten und solche, die bereits in der Friedensgliederung bestehen. Die Einsatzorganisation wird gebildet aus der Präsenzorganisation und der Mobilmachungsorganisation.

Präsenzorganisation

Die Präsenzorganisation besteht aus ständig erforderlichen präsenten Truppen und Organisationselementen bis zur Brigadeebene mit Soldaten in einem Dienstverhältnis und Soldaten, die Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst leisten, sowie aus der Grundorganisation mit Führungsorganisation, Verwaltungseinrichtungen, Ämtern, Akademien und Schulen ohne der Zentralstelle des BMLV.

Die Präsenzorganisation ohne Grundorganisation gliedert sich in Kaderpräsenzeinheiten, Rahmeneinheiten und Formierte Einheiten.

Kaderpräsenzeinheiten

sind Einheiten der Präsenzorganisation, die personell grundsätzlich mit Soldaten in einem Dienstverhältnis voll befüllt sind und unmittelbar Einsätze im Inland und vorwiegend im Ausland bewältigen können.

Rahmeneinheiten

sind strukturbegründende Einheiten und Organisationselemente der Präsenzorganisation, in denen die Kaderfunktionen sowohl von Soldaten im Dienstverhältnis als auch von Milizsoldaten ausgeübt werden. Die Mannschaftsfunktionen in den Rahmeneinheiten werden für Inlandsaufgaben mit Soldaten, die

Grundwehrdienst leisten, oder befristet und unbefristet beorderten Milizsoldaten, die einen den Einsatzerfordernissen entsprechenden Ausbildungsstand aufweisen, befüllt. Für Auslandsaufgaben sind freiwillige Milizsoldaten heranzuziehen.

Die Rahmeneinheiten decken zum Großteil das gesamte Einsatzspektrum des Bundesheeres ab, wobei nach Mobilmachung maßgeblich die Milizsoldaten zum Einsatz kommen.

Formierte Einheiten (FORMEIN)

sind nicht strukturbegründende Einheiten der Präsenzorganisation, die für klassische Peacekeeping-Einsätze ohne die Heranziehung präsenster Strukturen aus Soldaten im Dienstverhältnis und freiwillige Milizsoldaten sowie freiwillige Wehrpflichtige aus dem Reservestand gebildet werden.

Mobilmachungsorganisation

Die Mobilmachungsorganisation umfasst die Gesamtheit aller Milizkräfte des Bundesheeres. Sie dient im Rahmen des militärstrategischen Reaktionsdispositivs in erster Linie der Sicherstellung der Ergänzung und der erforderlichen Durchhaltefähigkeit präsenster Strukturen durch flexible Aufbietung sowie dem Erhalt einer entsprechenden Rekonstruktionsfähigkeit für den Fall einer gravierenden Änderung der aktuellen militärstrategischen Lage.

Neben diesen grundsätzlichen Aufgaben haben die Milizkräfte im Rahmen der nationalen Ambition und im Rahmen der Auslandseinsätze jeglicher Art die Präsenzkkräfte zu unterstützen, wobei es insbesondere im Rahmen eines klassischen, multinational strukturierten Peacekeeping-Einsatzes möglich sein kann, dass die Masse dieser Kontingente durch Milizkräfte abgedeckt werden muss.

Eine Aufwuchsfähigkeit im Mobilmachungsfall stellen darüber hinaus selbstständig strukturierte Milizverbände und -einheiten für Einsätze im Inland sowie - auf individueller freiwilliger Basis - als Partner- und Patenverband auch für Einsätze im Rahmen der internationalen Krisenreaktion sicher. Die selbstständig strukturierten Miliztruppen unterscheiden sich von den präsenten Truppen lediglich durch eine qualitativ reduzierte Panzerabwehrfähigkeit.

Zur Nutzung spezifischer Fachkenntnisse der Milizsoldaten für Einsätze und Einsatzvorbereitung wurden Expertenstäbe gebildet, die einen wissenschaftlich fundierten Beitrag anlassbezogen zu leisten haben.

Milizkräfte

setzen sich somit zusammen aus:

Selbstständig strukturierten Milizverbänden und Milizeinheiten zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen, das sind

- eine Task Group/JaKdo,
- ein AFDRU-Element,
- neun Pionierkompanien,
- zehn Jägerbataillone,
- ein Versorgungsbataillon,
- eine NT-Sanitätskompanie,
- drei Feldambulanzen und
- zwei Patiententransportkompanien;

„Expertenstäbe“, zur Nutzung spezifischer ziviler Fachkenntnisse;

Beordnete in den Rahmeneinheiten (Milizanteil) zur Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation im Mobilmachungsfall und

Freiwillige in den Formierten Einheiten.

Der Mobilmachungsorganisation des Bundesheeres gehören insgesamt folgende Wehrpflichtige des Milizstandes, die eine Einsatzfunktion wahrzunehmen haben, an:

befristet Beordnete (maximal bis 6 Jahre) nach dem Grundwehrdienst in Mannschaftsfunktion, freiwillige Frauen in Milizfunktion - die Ausbildungsdienst geleistet haben, milizübungspflichtige unbefristet Beordnete

- in Mannschaftsfunktion,

- in Unteroffiziersfunktion,
- in Offiziersfunktion,
- als Fachkräfte in den Bereichen wie beispielsweise Medizin, Technik, Seelsorge und Wissenschaft.

Zivile Bedienstete des BMLV, die Wehrpflichtige des Milizstandes sind und auf eine Einsatzfunktion eingeteilt sind, gehören ebenfalls zur Mobilmachungsorganisation. Diese Personen können sowohl zum Präsenzdienst einberufen werden wie auch „Freiwillige Milizarbeit“ leisten.

Wehrpflichtige des Reservestandes gehören nicht zur Mobilmachungsorganisation, sie können dennoch eine Funktion in der Einsatzorganisation in einer freiwilligen Waffenübung im Rahmen von FORMEIN oder im Einsatzpräsenzdienst ausüben.

Zusammenfassung

Grundsätzlich erfolgt die Auffüllung und Ergänzung der Präsenzorganisation durch die Mobilmachungsorganisation im Mobilmachungsfall, wobei die Mobilmachung nach Vorliegen eines politischen Auftrages für jede Aufgabe im Inland vorgesehen werden kann.

Selbstständig strukturierte Milizverbände und -einheiten dienen primär zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen. Sie haben darüber hinaus die Aufgabe, die Durchhaltefähigkeit der präsenten Kräfte bei Einsätzen niedriger Intensität, sowohl im Inland als auch im Ausland, sicherzustellen.

Militärische Einsätze im In- und Ausland erfordern oft Expertise, welche innerhalb der Präsenzorganisation nicht oder nicht sinnvoll bereitgehalten werden kann. Diese Expertise kann jedoch von Wehrpflichtigen des Milizstandes auf Grund ihrer zivilen Qualifikation nutzbringend eingebracht werden. Demzufolge wurden „Expertenstäbe“ bei der Zentralstelle des BMLV, den Kommanden der oberen Führung, den MilKden, ZIK, AusLEBa, JaKdo sowie den Akademien und Schulen gebildet.

Auf Grund von derzeitigen Rahmenbedingungen können Organisationselemente der Präsenzorganisation nicht zu hundert Prozent befüllt werden. Die Ergänzung auf die jeweilige Gesamtstärke erfolgt im Anlassfall vorerst durch befristet beordnete Milizsoldaten. In weiterer Folge ist auch für Einsatzfunktionen im Mannschaftsbereich eine unbefristete Beorderung inklusive einer Personalreserve vorgesehen.

Professionalisierung

Für die Bewältigung des gesamten Aufgabenspektrums ist eine Professionalisierung der Milizkräfte unumgänglich. Sie wird durch die Steigerung der militärischen Qualifikationen und durch eine besser planbare Einteilung der Milizsoldaten bei Einsätzen des Bundesheeres verfolgt. Eine verstärkte Entwicklung in Richtung von mehr Freiwilligkeit ist daher unerlässlich. Diese „Freiwilligkeit“ soll in der erhöhten Bereitschaft zu Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen sowie zu Auslandseinsätzen zum Ausdruck kommen.

Demzufolge definiert sich verstärkte Professionalisierung der Milizkräfte als die Befähigung der Milizkräfte, Aufgaben hoher Qualität, im Inland wie im Ausland, unter möglichst geringer Vorbereitungszeit und für das Bundesheer planbar übernehmen zu können.

Die Redaktion

Milizprämie

Anwendungsbereich ab 1. Jänner 2008.

Milizprämie

Für die Milizübungen wurde die neue Milizprämie geschaffen, die ab 1. Jänner 2008 jenen Anspruchsberechtigten gebührt, welche eine Milizübung leisten. Sie ist nach Dienstgradgruppen gestaffelt, von derzeit zirka 293,- Euro (monatlich) für Rekruten und Chargen über zirka 375,- Euro für Unteroffiziere bis zu zirka 483,- Euro für Offiziere im Monat.

Die Redaktion

Milizübungspflicht

Der folgende Beitrag erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen auf Grund einer freiwilligen Meldung, eines Auswahlbescheides oder unmittelbar von Gesetzes wegen („ex lege“).

Überblick

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (WRÄG 2005) wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 die Dauer des Grundwehrdienstes generell auf sechs Monate bei gleichzeitiger Aufhebung der Präsenzdienstleistung „Truppenübungen“ eingeschränkt.

Gleichzeitig wurde die bisherige Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes in der Art von „Truppenübungen“ und „Kaderübungen“ mit Wirksamkeit 1. Jänner 2008 in die neue Präsenzdienstleistung „Milizübungen“ übergeleitet.

Da Milizübungen auch für Wehrpflichtige ohne eine Kaderfunktion in der Einsatzorganisation vorgesehen sind, waren die Bezeichnungen „Kaderübungen“ und „vorbereitende Kaderausbildung“ ab 1. Jänner 2008 nicht mehr zutreffend und wurden jeweils durch die Bezeichnungen „Milizübungen“ und „vorbereitende Milizausbildung“ ersetzt.

Milizübungen

Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen (§ 21 WG 2001).

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

- für Offiziersfunktionen 150 Tage,
- für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Die Anzahl der zu absolvierenden Milizübungstage ist, wie früher bei den Kaderübungen, funktionsbezogen gestaltet und die Beordnung in der Einsatzorganisation (Funktion) bestimmt unabhängig vom Dienstgrad das Gesamtausmaß der Milizübungspflicht.

Dies hat zur Folge, dass ein Funktionswechsel (Umbeordnung) das Gesamtausmaß der Milizübungspflicht verändert und eine Entordnung in letzter Konsequenz keine zu leistenden Milizübungstage nach sich zieht.

Derartige Laufbahnänderungen sind vom Kommandanten des Mobilmachungsverbandes zu bestätigen und in der Folge der zuständigen Ergänzungsabteilung beim Militärkommando mitzuteilen, welche die Änderungen der zu leistenden Milizübungstage zu dokumentieren hat.

Endet beispielsweise die Zugehörigkeit eines milizübungspflichtigen Wehrpflichtigen zur Personengruppe „Offiziersanwärter des Milizstandes“, weil er seine Laufbahn abbricht oder ändert und er in die Unteroffizierslaufbahn wechselt, so ändert sich folglich auch das Ausmaß der Übungsverpflichtung von 150 auf 120 Tage.

Wehrpflichtige können nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer auf Grund freiwilliger Meldung weitere Milizübungen leisten, und zwar nochmals insgesamt bis zum doppelten Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer.

Daraus ergibt sich ein höchstmögliches Gesamtausmaß aus ursprünglicher Verpflichtung und weiteren Milizübungen für Wehrpflichtige in Offiziersfunktion von 450 Tagen, in Unteroffiziersfunktion von 360 Tagen und in allen übrigen Funktionen von 90 Tagen.

Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Fortsetzung auf Seite 18!

Freiwillige Meldung

Die freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich, d.h. sie kann vom Wehrpflichtigen nicht mehr zurückgezogen werden.

Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando

innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder

sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung

zu verständigen.

Verpflichtung mit Auswahlbescheid

Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich absolviert haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben.

Die Wehrpflichtigen sind hierbei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Zuständige Behörde ist hierfür das Militärkommando. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision einzuholen.

Verpflichtung von Gesetzes wegen

Auf jeden Fall sind zur Leistung von Milizübungen verpflichtet

Offiziere des Milizstandes und

sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die

a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört oder

b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben.

Dauer der Heranziehbarkeit

Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides oder von Gesetzes wegen dürfen die Wehrpflichtigen zu Milizübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres herangezogen werden.

Für die Heranziehung auf Grund freiwilliger Meldung besteht keine Begrenzung nach dem Lebensalter, das heißt, sie ist bis zum Ende der Wehrpflicht möglich. Diese endet für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, für alle übrigen Wehrpflichtigen mit Vollendung des 50 Lebensjahres.

Vorbereitende Milizausbildung

Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, sind vom Einheitskommandanten oder von dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung einzuteilen.

Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die vorbereitende Milizausbildung erstreckt sich auf alle in Frage kommenden Einsatzfunktionen und weicht in dieser Hinsicht von der bisherigen vorbereitenden Kaderausbildung ab, die nur auf Kaderfunktionen in der Einsatzorganisation ausgerichtet war.

Abschließende Feststellung

In Österreich wird die Milizübungspflicht zwar primär auf freiwilliger Basis begründet, jedoch ist eine verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Milizübungen auf Grund des abgestuften Systems von Auswahlbescheiden und der Übungspflicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes (für ehemalige Soldaten im Dienstverhältnis und Zeitsoldaten) möglich. Vor dem rechtlichen Hintergrund der allgemeinen Wehrpflicht für Männer sind daher ausreichende Maßnahmen vorhanden, um die Einsatzorganisation des Bundesheeres in personeller Hinsicht zu ergänzen, wenn nicht genügend freiwillige Meldungen von Wehrpflichtigen vorliegen.

Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Milizübungen im Bereich der Personalgewinnung die Verstärkung des Freiwilligenprinzips und damit einhergehend eine bessere Qualifizierung der Soldaten auf allen Ebenen verfolgt und nicht die ausschließliche Freiwilligkeit von Wehrdienstleistungen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Weiterbildung der Milizunteroffiziere

Der Beitrag informiert über die Weiterbildung der Milizunteroffiziere zum Zugskommandanten, Fachunteroffizier im Stab kleiner Verband und zu gleichwertigen Funktionen. Die bisherigen Durchführungsbestimmungen wurden angepasst und mit Erlass BMLV, GZ S93747/50-AusbA/2008 neu verfügt. Gleichzeitig wurden die bisherigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen gelten für Wehrpflichtige des Milizstandes und des Reservestandes sowie für Frauen in Milizverwendung, die in der Einsatzorganisation des Bundesheeres oder in der „Personalreserve FORMEIN“ eingeteilt sind. Die in den Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Grundsätze

Bei der Auswahl von Milizunteroffizieren für Aufstiegsfunktionen in der Ebene Zugskommandant oder Fachunteroffizier im Stab eines kleinen Verbandes ist vor allem Bedacht zu nehmen auf

- die Bewährung in der bisherigen Funktion,
- die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme von Verantwortung in Ausübung der Einsatzfunktion und zur Teilnahme an der dafür erforderlichen Ausbildung,
- die zivilen Qualifikationen, sofern diese für die Erfüllung der militärischen Aufgaben erforderlich sind.

Die Entsendung zur Weiterbildung erfolgt im Sinne der Wahrnehmung der Kommandantenverantwortlichkeit zur Förderung des Unteroffiziers in seiner militärischen Laufbahn auf Vorschlag des dem Unteroffizier in der Einsatzorganisation vorgesetzten Kommandanten durch das mobverantwortliche Kommando.

Der Ausbildungsablauf ist so zu steuern, dass die Weiterbildung vor Übernahme der vorgesehenen Aufstiegsfunktion abgeschlossen ist. Die Teilnahme an den hierfür erforderlichen Lehrgängen und Ausbildungsblöcken erfolgt grundsätzlich in Milizübungen.

Hiezu wird es erforderlich sein, von der Möglichkeit der freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen Gebrauch zu machen. Dabei sind die „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen“ (DBWÜ) in der geltenden Fassung anzuwenden.

Zulassungsbedingungen - Einstiegsvoraussetzungen

Als Bedingungen für die Zulassung zur Milizunteroffiziersweiterbildung gelten:

- Bewährung in der Unteroffiziersfunktion bei zumindest einer Waffenübung im Rahmen der Moborganisation nach der Beförderung zum Wachtmeister;
- bestehende oder vorgesehene Einteilung auf einen Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation der Verwendungsgruppe „Unteroffiziere 1“ (VGrp UO 1);

Die Erfüllung der Bedingungen ist vom mobverantwortlichen Kommando vor Entsendung des Milizunteroffiziers zum Lehrgang zu überprüfen.

Als Einstiegsvoraussetzung für die Teilnahme am Stabsunteroffizierslehrgang gilt die erfolgreich abgelegte Einstiegsüberprüfung, bestehend aus:

einer schriftlichen Überprüfung des militärischen und wehrpolitischen Grundwissens und der Eignungsprüfung „allgemeine Kondition“ gemäß DVBH „Körperausbildung“, zumindest durchschnittliche körperliche Leistungsfähigkeit;

Die Einstiegsüberprüfung findet zirka sechs Wochen vor dem Stabsunteroffizierslehrgang in der Dauer von einem Tag an der Heeresunteroffiziersakademie statt.

Aufbau

Stabsunteroffizierslehrgang,

1. Abschnitt

Der erste Abschnitt wird an der Heeresunteroffiziersakademie geführt und besteht aus nachstehenden Elementen in der Dauer von jeweils fünf Tagen:

Modul 1 Kommunikations- und Präsentationstechnik;

Modul 2 Führungsverfahren am Modell des Jägerzuges;

Modul 3 Führung; Umgang mit Konflikt, Stress und psychischen Belastungen;

Modul 4 Ausbildung für friedensunterstützende Einsätze;

Modul 5 Gefechtsmittellehre am Modell der Jägerkompanie; einsatzrelevante rechtliche Grundlagen.

Die Zeiträume der Module werden im jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) festgelegt.

Stabsunteroffizierslehrgang,

2. Abschnitt

Den zweiten Abschnitt der Weiterbildung bilden alternativ folgende Kurse:

Lehrgang für Dienstführende Unteroffiziere in der Dauer von derzeit zwei Wochen an der HVS,

Lehrgang für Kommandanten einer Kommandogruppe in der Dauer von derzeit zwei Wochen an der Waffenschule,

Zugskommandanten- oder Fachunteroffizierslehrgang in der Dauer von zwei bis drei Wochen an der für die jeweilige Waffengattung oder Fachrichtung zuständigen Waffen- oder Fachschule.

Dieser Lehrgangsabschnitt wird überwiegend als Ausbildungsblock für Milizunteroffiziere innerhalb des 2. Semesters des Stabsunteroffizierslehrganges für Unteroffiziere des Dienststandes oder gemeinsam mit dem Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil für Offiziersanwärter des Milizstandes geführt. Die Zeiträume werden im jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) festgelegt.

Ausbildungsziele

Stabsunteroffizierslehrgang,

1. Abschnitt

Persönlichkeitsbildung

Die Grundregeln der Kommunikation im alltäglichen Dienstbetrieb, insbesondere bei Befehlsausgaben und bei Problem- oder Konfliktlösungen, anwenden sowie den der Situation und den Grundregeln der Motivation angepassten Führungsstil wählen.

Persönliche Arbeitstechniken

Lagedarstellungen und Informationsinhalte mit einsatztauglichen Mitteln visualisieren, Befehlsausgaben vorbereiten und durchführen sowie Besprechungen moderieren.

Führungsverfahren - Befehlsgebung

Unter Anwendung des militärischen Führungsverfahrens einen Jägerzug in der Verteidigung einsetzen, die Versorgung organisieren und die erforderlichen Absprachen mit den Nachbarn durchführen.

Friedensunterstützende Operationen

Die für einen Einsatz in oder unter einem multinationalen Kommando im Rahmen einer internationalen Hilfeleistung allgemein erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene Teileinheit aufweisen.

Rechtliche Grundlagen

Einsatzrelevante Bestimmungen des Militärbefugnisgesetzes, Einsatzsendegesetzes, Heeresdisziplingesetzes, Militärstrafgesetzes und des internationalen Rechtes wiedergeben.

Wehrpolitik

Auswirkungen der aktuellen sicherheitspolitischen Lage auf das Bundesheer und die österreichische Sicherheitspolitik darstellen.

Stabsunteroffizierslehrgang,

2. Abschnitt

Dieser Abschnitt zielt auf die Erlangung der Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung der Einsatzfunktion in der jeweiligen Waffengattung oder Fachrichtung ab. Die Ausbildungsziele im Einzelnen sind in den jeweiligen Curricula festgelegt.

Kursplatzvergabe und Meldevorgang

Hiefür sind die Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen“ (DBWÜ) in der geltenden Fassung anzuwenden.

Auswirkung auf die Laufbahn und Anrechnungsbestimmungen

Die erfolgreiche Teilnahme am Stabsunteroffizierslehrgang bildet die Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung bis zum Vizeleutnant, sofern der Arbeitsplatz/EOrg die entsprechende Wertigkeit aufweist.

Die weiteren Voraussetzungen sind den Beförderungsrichtlinien für Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes in der Laufbahn für Unteroffiziere in der Verwendungsgruppe UO 1 zu entnehmen.

Nachstehende Ausbildungsgänge sind bei erfolgreichem Abschluss dem Stabsunteroffizierslehrgang für die Laufbahn als Milizunteroffizier gleichzuhalten:

der Zugskommandantenlehrgang; 1. und 2. Teil einschließlich der begleitenden Seminare im Rahmen der Ausbildung zum Milizoffizier gemäß DBMOA in der geltenden Fassung,
eine als ehemalige Militärperson, Beamter oder Vertragsbediensteter in Unteroffiziersfunktion absolvierte Ausbildung, die nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen im Dienstverhältnis eine Beförderung zum Offizierstellvertreter und in weiterer Folge zum Vizeleutnant begründet hätte.

Ausbildungsablauf für Wehrpflichtige in der Personalreserve

Für Wehrpflichtige, die in der Personalreserve eingeteilt sind, ist der Ausbildungsgang auf jene Funktion gerichtet, für die sie im Bedarfsfalle als Ersatz vorgesehen sind. Die Funktion muss sich mit einem konkreten Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation in jener Truppe oder Einrichtung, welcher die Personalreserve zugeordnet ist, decken und ist im Antrag auf Beorderung oder Sperrung mit MTB und MTC anzugeben.

Die in der Personalreserve eingeteilten Wehrpflichtigen sind in der Folge den Abschnitten des Ausbildungsganges für jene Funktion, welche sie im Bedarfsfalle ersetzen sollen, zuzuführen. Damit haben sie die Ausbildungsvoraussetzungen für eine Beförderung in gleicher Weise erfüllt, wie Wehrpflichtige, die auf einem konkreten Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation eingeteilt sind.

Teilnahme an der Milizunteroffiziersweiterbildung von Unteroffizieren im Dienstverhältnis zum BMLV und im Wehrdienst als Zeitsoldat

Mobeingeteilte Unteroffiziere, die in der Einsatzorganisation eine andere Funktion ausüben als in der Friedensorganisation, sind, unabhängig von den mit ihrem Arbeitsplatz verbundenen Ausbildungserfordernissen, den für die Ausübung ihrer Einsatzfunktion erforderlichen Elementen der

Weiterbildung für Milizunteroffiziere zuzuführen. Dabei ist die darauf Bezug nehmende Regelung in den DBWÜ anzuwenden.

Ergänzende Ausbildung

Als Ergänzung zur Weiterbildung und zur Vertiefung erworbener Qualifikationen werden fachspezifische und fachübergreifende Kurse und Seminare an der Heeresunteroffiziersakademie und den Waffen- und Fachschulen als Fortbildung angeboten. Inhalte und Dauer sind dem jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) zu entnehmen.

Prüfungsbestimmungen

Die Erreichung der Ausbildungsziele am Stabsunteroffizierslehrgang wird durch eine kommissionelle Prüfung festgestellt, deren Bezeichnung lautet Stabsunteroffiziersprüfung. Sie ist in zwei Teilprüfungen wie folgt abzulegen:

1. Teilprüfung zur Stabsunteroffiziersprüfung am Ende des Stabsunteroffizierslehrgangs, 1. Abschnitt und
2. Teilprüfung zur Stabsunteroffiziersprüfung am Ende des Stabsunteroffizierslehrgangs, 2. Abschnitt.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die 1. Teilprüfung besteht aus:

- dem Vorsitzenden: Kommandant der Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) und weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten HUAk einzuteilen sind.

Bei der Einteilung sind vorrangig Vortragende am Stabsunteroffizierslehrgang zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates aus der Kommission mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe MBO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe MBUO 1 zur Verfügung stehen sollen.

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei aus den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Beisitzern.

Die personelle Zusammensetzung des Senates erfolgt anlässlich seines Zusammentretens durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist mit Akademiekommandobefehl zu verfügen.

Die Prüfungskommission für die 2. Teilprüfung besteht aus:

- dem Vorsitzenden: Schulkommandant oder Institutsleiter an der Heerestruppendeschule, weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten oder Institutsleiter einzuteilen sind.

Bei der Einteilung sind die Hauptlehr- und Lehroffiziere der Lehrabteilung oder Lehrgruppe für die jeweilige Waffengattung oder Fachrichtung, ergänzt durch ausgewählte Lehrunteroffiziere zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates aus der Kommission mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe MBO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe MBUO 1 zur Verfügung stehen sollen.

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter, mindestens zwei aus den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Beisitzern.

Die personelle Zusammensetzung des Senates erfolgt anlässlich seines Zusammentretens durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist mit Schulkommandobefehl oder mit Institutsbefehl an der Heerestruppendeschule zu verfügen.

Prüfungsinhalte und Durchführung

Die Prüfungsinhalte umfassen die in den Zielkatalogen jeweils beschriebenen Ausbildungsziele.

Das Schwergewicht bei der Beurteilung des Prüfungserfolges liegt auf der praktischen Anwendung:

- bei der 1. Teilprüfung an der Heeresunteroffiziersakademie:

Führung und Versorgung im Einsatz unter Anwendung der Grundsätze eines situationsgerechten Führungsverhaltens;
bei der 2. Teilprüfung an der Waffen- oder Fachschule: Lösen einer Gefechtsaufgabe;
für Zugskommandanten: Erstellen des Kampfplanes und Befehlsgebung, bezogen auf die jeweilige Waffengattung in den vorrangig zur Anwendung kommenden Einsatzarten und Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes (abgeleitet aus den Vorgaben der Ausbildungsweisung für den jeweiligen Planungszeitraum),
für Fachunteroffiziere: Anwendung der in der jeweiligen Fachfunktion geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bei Übungen.

Prüfungsablauf

1. Teilprüfung:

Am Ende jedes Ausbildungsmoduls am Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt erfolgt eine Überprüfung der Zielerreichung durch den Ausbildungsleiter. Am Ende des 2. Moduls ist zusätzlich eine schriftliche Prüfung abzulegen.

Der Prüfungssenat tritt am Ende des gesamten Lehrgangsabschnittes zusammen. Der Lehrgangskommandant trägt vor dem Senat die Ergebnisse der Zielüberprüfung und der schriftlichen Prüfung von jedem Lehrgangsteilnehmer vor.

Das persönliche Antreten eines einzelnen Teilnehmers vor dem Senat zur mündlichen Prüfung ist nur erforderlich, wenn sich aus dem Vortrag des Lehrgangskommandanten Zweifel an der Erreichung des Ausbildungszieles ergeben.

2. Teilprüfung

Diese ist als mündliche/praktische Prüfung anhand von Gefechtsbeispielen abzulegen und kann nach Zweckmäßigkeit, abhängig von der Waffengattung oder Fachrichtung, durch schriftliche Zwischenüberprüfungen im Verlauf des Lehrgangsabschnittes ergänzt werden.

Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges sind sowohl das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfung selbst wie auch die im Verlaufe des Lehrganges gezeigten Leistungen heranzuziehen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungssenat in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen über die „einheitliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Lehrgänge, Kurse, Seminare“(VBl. I) in der geltenden Fassung auszustellen.

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt:

- das Original ist dem Prüfungswerber auszuhändigen,
- die 2. Ausfertigung ist dem zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung zu übermitteln,
- die 3. Ausfertigung ergeht an das mobverantwortliche Kommando,
- die 4. Ausfertigung ist dem Prüfungsakt beizuschließen.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem Stabsunteroffiziersanwärter im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses zu besprechen.

Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält:

- Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- Mitglieder des Prüfungssenates,
- Namen der Prüfungswerber,
- Prüfungsergebnis,
- Bemerkungen zum Ablauf oder zum Ergebnis der Prüfung (z.B. Begründung von Auszeichnungen oder des Nichtbestehens, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen).

Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden einzuteilen. Das Protokoll verbleibt bei der ausbildungsführenden Stelle.

Wiederholungsprüfung

Besteht ein Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Prüfungssenat entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und dem Prüfungswerber bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Die Redaktion

Stellung und Eignungs(über)prüfung

Der Beitrag informiert über die verschiedenen Eignungsfeststellungen für einen Wehrdienst und die Personalauswahl im Rahmen der Personalaufbringung für das Bundesheer.

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) normiert in seinem Artikel 9a die Wehrpflicht für alle männlichen Staatsbürger. Neben der Pflicht zur Leistung des Wehrdienstes und den Pflichten im Milizstand umfasst die Wehrpflicht auch die Stellungspflicht.

Diese trifft alle männlichen Österreicher des jeweils zur Stellung aufgerufenen Jahrganges, wie zum Beispiel Geburtsjahrgang 1991 im Jahr 2009, Geburtsjahrgang 1992 im Jahr 2010 sowie ältere Jahrgänge, die dieser Pflicht noch nicht nachgekommen sind. Es gibt aber darüber hinaus Wehrdienststarten, zu denen sich österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger freiwillig melden können.

Die Personalgewinnung soll Freiwillige zur Dienstleistung im Bundesheer bewegen. Hiezu kommen die Instrumente der Personalwerbung, der Personalrekrutierung und der Personalauswahl zur Anwendung. Zur Auswahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden beim Heerespersonalamt Eignungsprüfungen und Eignungsüberprüfungen in den Prüfzentren Nord in Linz-Ebelsberg und Ost in Wien-Stammersdorf durchgeführt.

Stellung

Die Aufforderung zur Stellung erfolgt durch die Ergänzungsabteilung des örtlich zuständigen Militärkommandos über allgemeine Bekanntmachung in Form des Plakatanschlages der Stellungskundmachung. Zusätzlich ergeht etwa zwei Monate vor dem Stellungstermin eine persönliche schriftliche Aufforderung an den Stellungspflichtigen.

Wehrpflichtige, die dem jeweiligen Stellungsjahrgang noch nicht angehören, können sich bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr freiwillig der Stellung unterziehen. Wehrpflichtige, denen die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres verliehen wurde, werden im Zuge einer Nachstellung auf ihre körperliche und geistige Eignung zum Wehrdienst geprüft.

Bei der Stellung sollen Beeinträchtigungen und Leistungsschwächen erkannt werden. Dazu werden gesundheitliche („Gesundenuntersuchung“) und psychologische Tests durchgeführt. Am Ende der Stellung erhält der Stellungspflichtige ein Untersuchungsergebnis mit seinen wichtigsten medizinischen Daten. Sollte eine weitere Behandlung notwendig sein, wird ihm zusätzlich eine Mitteilung an seinen Hausarzt ausgefolgt. Neben der Vermeidung von gesundheitlichen Schäden durch die Präsenzdienstleistung ermöglicht diese genaue Eignungsfeststellung die Einteilung des Wehrpflichtigen in eine Funktion, die seinen Voraussetzungen entspricht.

Für die verwaltungsbehördliche Abwicklung der Stellung ist grundsätzlich die Ergänzungsabteilung des Militärkommandos jenes Bundeslandes, in dem der Hauptwohnsitz des Stellungspflichtigen liegt, zuständig. Nicht jede Ergänzungsabteilung verfügt über eine Stellungskommission. Es wurden folgende Zuordnungen getroffen:

Militärkommando Wien, ErgAbt.
1024 Wien, Vorgartenstraße 225
Tel.: 050201/10

Die Stellungskommission in Wien, Elderschplatz 3 ist für alle Bezirke in Wien sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust sowie die politischen Bezirke Eisenstadt Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf zuständig.

Militärkommando Niederösterreich, ErgAbt.

3100 St. Pölten, Schießstattring 8-10

Tel.: 050201/30

Die Stellungskommission in St. Pölten, Hessesstraße 17 ist für alle niederösterreichischen Bezirke zuständig.

Militärkommando Oberösterreich, ErgAbt.

4017 Linz, Garnisonsstraße 36

Tel.: 050201/40

Die Stellungskommission in Linz ist für alle oberösterreichischen Bezirke zuständig.

Militärkommando Steiermark, ErgAbt.

8052 Graz, Straßganger Straße 171

Tel.: 050201/50

Die Stellungskommission in Graz ist für alle steirischen Bezirke mit Ausnahme der politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau; Stellungskommission für die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart zuständig.

Militärkommando Tirol, ErgAbt.

6020 INNSBRUCK, Köldererstraße 4

Tel.: 050201/60

Die Stellungskommission in Innsbruck, Köldererstraße 2 ist für alle tiroler und vorarlberger Bezirke sowie den Bezirk Zell am See zuständig.

Militärkommando Kärnten, ErgAbt.

9020 Klagenfurt, Rosenbergstraße 1-3

Tel.: 050201/70

Die Stellungskommission in Klagenfurt, Welzeneggerzeile 28 ist für alle kärntner Bezirke sowie die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Murau, Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau, Tamsweg und die Stadt Salzburg zuständig.

Militärkommando Burgenland, ErgAbt.

7000 Eisenstadt, Ing. -Hans-Sylvester-Straße 6

Tel.: 050201/15

Militärkommando Salzburg, ErgAbt.

5010 Salzburg, Moosstraße 1-3

Tel.: 050201/80

Militärkommando Vorarlberg, ErgAbt.

6901 Bregenz, Reichsstraße 20

Tel.: 050201/90

Die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erfolgt durch das Absolvieren der einzelnen Stationen der Stellungsstraße. Eine Stellung in Abwesenheit ohne Absolvierung der Stellungsstraße ist möglich, wenn ein amtsärztliches Zeugnis über eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung des Wehrpflichtigen vorliegt.

Bei Wehrpflichtigen, deren Eignung zum Wehrdienst noch nicht durch eine Stellungskommission festgestellt wurde, gilt der nach einer im Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes positiv abgelegten Eignungsprüfung erstellte Annahmebescheid der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst als Beschluss der Stellungskommission mit der Feststellung „tauglich“.

Wurde die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst durch das Heerespersonalamt nicht angenommen oder kein Annahmebescheid erlassen, kann die Stellungskommission einen Stellungsbeschluss allein aufgrund der übermittelten Untersuchungsergebnisse fassen.

Am Ende der Stellung wird der Beschluss durch die Stellungskommission mündlich verkündet. Dabei gibt es folgende Ergebnisse:

„Tauglich“, wenn die Eignung für den Dienst im Bundesheer festgestellt wurde. Der jeweilige Tauglichkeitsgrad bestimmt dann die Verwendung, festgestellte Einschränkungen sind bei der Einteilung in eine Funktion, der Ausbildung und im Dienstbetrieb zu berücksichtigen.

„Vorübergehend untauglich“, wenn der Stellungspflichtige zwar zum Zeitpunkt der Stellung untauglich ist, durch den leitenden Arzt aber beurteilt wird, dass eine Besserung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Die Feststellung der Eignung erfolgt dann nach einer durch den Arzt festgelegten Frist zwischen sechs Monaten und drei Jahren im Zuge einer neuerlichen Stellung.

„Beschluss ausgesetzt“, wenn aufgrund des vorliegenden Befundes weitere fachärztliche Befunde erforderlich sind und ein Beschluss erst später erfolgen kann.

„Untauglich“, wenn die für einen Präsenzdienst erforderliche Eignung nicht gegeben ist.

Ausbildungsdienst (AD)

Frauen und Wehrpflichtige können sich freiwillig für den Ausbildungsdienst melden. Der Ausbildungsdienst ist ein spezieller Wehrdienst, der Frauen und Männern eine Karriere beim Bundesheer ermöglicht. Er dauert grundsätzlich zwölf Monate und kann aus militärischen Rücksichten um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden.

Der Ausbildungsdienst dient der Vorbereitung für eine Folgeverwendung in einer Kaderpräsenzeinheit oder als Zugang zur Offiziers- oder Unteroffizierslaufbahn, seit 1. Jänner 2009 auch für die Ausbildung zum Milizunteroffizier.

Der Ausbildungsdienst ermöglicht Männern und Frauen somit eine Ausbildung zu einer Führungskraft an der Heeresunteroffiziersakademie oder der Theresianischen Militärakademie. Der Ausbildungsdienst gilt, sofern er mindestens sechs Monate gedauert hat, zudem auch als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.

Wehrpflichtige können ihre freiwillige Meldung bereits vor der Stellung abgeben. In diesem Fall erfolgt statt der Stellung die Ladung zur Eignungsprüfung beim Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes in Linz-Ebelsberg. Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist aber auch nach der Stellung, vor, während und auch noch nach dem Grundwehrdienst möglich.

Neben der österreichischen Staatsbürgerschaft und dem vollendeten 18. Lebensjahr (ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) ist eine positive Eignungsprüfung Voraussetzung für die Einberufung zum Ausbildungsdienst.

Eignungsprüfung für AD

Das Heerespersonalamt prüft in einem Auswahlverfahren die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei wird die körperliche Leistungsfähigkeit bewertet sowie die gesundheitliche und psychologische Eignung für den Ausbildungsdienst festgestellt.

Die Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst wird in der Dauer von grundsätzlich drei Tagen beim Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes in Linz-Ebelsberg durchgeführt. Wurde im Ermittlungsverfahren festgestellt, dass eine gesundheitliche Überprüfung nicht notwendig ist, zum Beispiel weil sich der Wehrpflichtige bereits einer Stellung unterzogen und eine entsprechende gesundheitliche Eignung erzielt hat, wird der Bewerber zu einer verkürzten Eignungsprüfung in der Dauer von zwei Tagen, die aus der Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der psychologischen Kadereignungstestung besteht, geladen.

Die gesundheitliche Überprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung wird analog den Vorgaben für die Stellungsuntersuchung im Stellungshaus der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Oberösterreich durchgeführt. Für das Ergebnis „Geeignet für den Ausbildungsdienst“ muss mindestens die Wertungsziffer 5 erreicht werden und es darf kein Ausnahmeprofil mit Einschränkungen bestehen.

Die psychologische Überprüfung besteht aus der im Rahmen der medizinischen Untersuchung im Stellungshaus durchgeführten computerunterstützten Testung (CUT-Testung) und der psychologischen Kadereignungstestung. Diese ist eine Weiterentwicklung der seit Mitte der achtziger Jahre bestehenden Kaderauswahlprüfung und erlaubt Aussagen über den Ausprägungsgrad geistiger Fähigkeiten (Kognitive Kompetenz), zwischenmenschlicher Verhaltensweisen (Soziale Kompetenz) und spezieller Fähigkeiten bei Schlafentzug (Tenazitive Kompetenz).

In diesem eignungsdiagnostischen Verfahren kann unter Anwendung von psychometrischen Leistungstests und nach Durchführung eines strukturierten Interviews und eines Explorationsgesprächs die allgemeine Eignung für den Militärdienst festgestellt sowie der Studienerfolg an der Heeresunteroffiziersakademie oder Theresianischen Militärakademie prognostiziert werden.

Nach positivem Abschluss der Kadereignungstestung kann das Ergebnis auf „Geeignet für eine Offizierslaufbahn“, „Geeignet für eine Unteroffizierslaufbahn“ oder „Geeignet für eine Mannschaftsverwendung“ lauten.

Die Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst beinhaltet auch die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Diese besteht aus den Teilbereichen Liegestütze, 2400m-Lauf, Jump&Reach (Standhochsprung), Klimmzüge im Schräghang und der Überprüfung der Schwimmfertigkeit (fünfzehn Minuten Schwimmen nach einem Sprung in das Wasser aus einem Meter Höhe). Das Kalkül „Geeignet“ wird erreicht, wenn die Ausbildungswerber die Leistungsnormen für die Eignungsfitness mit mindestens acht Punkten oder für die Basisfitness mit mindestens zwölf Punkten und dabei jeweils mindestens einen Punkt pro Testdisziplin erlangt haben. Die Basisfitness (zwölf Punkte) ist jedoch erst ab dem fünften Ausbildungsmonat oder bei bereits absolviertem Grundwehrdienst gefordert.

Sollte eine Probandin oder ein Proband in einem Teilbereich der Eignungsprüfung die geforderten Normen und Limits nicht erreicht haben, besteht im Falle eines sanierbaren Mangels die Möglichkeit einer Nachprüfung. Im Jahr 2008 haben sich 2268 Freiwillige einer Eignungsprüfung im Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes in Linz-Ebelsberg unterzogen.

Auslandseinsatzpräsenzdienst (KIOP-FORMEIN)

Das Bundesheer bietet Männern und Frauen aller Dienstgrade eine Verwendung im Ausland an. Formierte Einheiten (FORMEIN) werden für den Bedarfsfall aufgestellt und im Rahmen internationaler Operationen zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Hilfeleistung ins Ausland entsendet.

Um in einen Auslandseinsatz des Bundesheeres im Rahmen der FORMEIN entsandt zu werden, ist die Abgabe einer freiwilligen Meldung für Kräfte für Internationale Operationen – Formierte Einheiten (KIOP-FORMEIN) notwendig.

Diese kann von Angehörigen des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes, von Frauen in der Personalreserve und von zivilen Personen zur Bedarfsdeckung von Spezialfunktionen, zum Beispiel medizinisches Personal ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, eingebracht werden.

Das Einbringen der freiwilligen Meldung löst beim Heerespersonalamt ein Ermittlungsverfahren aus. Nach Prüfung der grundlegenden Voraussetzungen erfolgt eine Evidenznahme. Unmittelbar vor einem konkret geplanten Auslandseinsatz ist eine Eignungsfeststellung in Form der Eignungsüberprüfung im Prüfzentrum Ost des Heerespersonalamtes in Wien-Stammersdorf erforderlich.

Auslandseinsatzbereitschaft (KIOP-KPE)

Kaderpräsenzeinheiten (KPE) sind Einheiten mit hohem Bereitschaftsgrad, die bereits in der Friedensorganisation definiert sind. Sie stehen für Auslandseinsätze bereit und werden bei Bedarf im Ausland eingesetzt. Eine Aufnahme in eine Kaderpräsenzeinheit (KPE) kann nur bei Vorliegen einer freiwilligen Meldung für Kräfte für Internationale Operationen – Kaderpräsenzeinheiten (KIOP-KPE) erfolgen.

Diese kann von Angehörigen des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes sowie von Frauen in der Personalreserve beim Heerespersonalamt eingebracht werden. Auch Wehrpflichtige, die noch keinen Wehrdienst geleistet haben oder Frauen, die den Ausbildungsdienst und in späterer Folge eine Verwendung in einer KPE anstreben, können eine freiwillige Meldung für den Dienst in einer Kaderpräsenzeinheit beim Heerespersonalamt einbringen. Die freiwillige Meldung löst beim

Heerespersonalamt ein behördliches Ermittlungsverfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung aus. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wird auch die notwendige Art der Kadereignungsprüfung festgelegt und durchgeführt. Das Erreichen der fachlichen Eignung wird durch die Truppe festgestellt.

Eignungsüberprüfung für KIOP-FORMEIN und KIOP-KPE

Die Eignungsüberprüfung für alle für internationale Operationen vorgesehenen Kräfte (KIOP) hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung erfolgt beim Prüfzentrum Ost des Heerespersonalamtes in Wien-Stammersdorf. Zu diesen Kräften zählen sowohl die Freiwilligen für Kaderpräsenzeinheiten (KPE), als auch jene für die formierten Einheiten (FORMEIN).

Das wichtigste und zugleich auch umfangreichste Prüfungsverfahren im Prüfzentrum Ost stellt die zweitägige Eignungsüberprüfung FORMEIN/KPE dar. Dabei werden die gesundheitliche, körperliche und die psychologische Auslandseignung festgestellt. Die Heranziehung zur Eignungsüberprüfung FORMEIN/KPE durch das Heerespersonalamt erfolgt grundsätzlich sechs bis acht Wochen vor der vorgesehenen Entsendung oder unmittelbar vor der vorgesehenen Verwendung in der Auslandeseinsatzbereitschaft.

Die gesundheitliche Überprüfung wird unter Steuerung durch das „Institut für International Medical Support und Impfzentrum“ (IMS) im Heeresspital (HSP) durchgeführt. Dabei werden sowohl der interne Status (Blutdruck, EKG, Laborwerte für Blut und Harn, Lungenröntgen) abgeklärt als auch eine Überprüfung des Seh- und Hörvermögens durchgeführt. Zusätzlich erfolgen die Feststellung des Zahnstatus sowie dermatologische Untersuchungen und Tests auf Geschlechtskrankheiten (inklusive HIV).

Bei der Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit muss die ausreichende, dem Alter entsprechende Fitness unter Beweis gestellt werden. Die Überprüfung erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Dienstvorschrift für das Bundesheer „Körperausbildung“ durch Prüfunteroffiziere des Heerespersonalamtes.

Im Prüfungsteil 1 wird die „Kraftausdauer“ in Form der Liegestütze oder im Rahmen der Ersatzübung (nur über militärärztliche Anordnung!) „Klimmzug im Schräghang“ überprüft. Die Ersatzübung „Kniebeugen“ ist nach der aktuellen Körperausbildungsvorschrift nicht mehr vorgesehen.

Im Prüfungsteil 2 wird die Ausdauerleistungsfähigkeit unter Absolvierung des 2400m-Llaufes festgestellt. Beide Prüfungsteile sind am selben Tag im zeitlichen Abstand von mindestens fünfzehn Minuten und in der Reihenfolge Prüfungsteil 1 vor Prüfungsteil 2 durchzuführen.

Im Rahmen der psychologischen Untersuchung wird geprüft, ob die Bewerber den erhöhten psychischen Anforderungen einer Auslandsverwendung gewachsen sind. Die Untersuchung erstreckt sich durchgehend über sechzehn Stunden und umfasst die Abschnitte

Lehrsaalphase 1 mit Leistungs- und Persönlichkeitstests, Schutzraumphase – achtstündiger Bunkertest mit einzel- und gruppenspezifischen Aufgabenstellungen unter erschwerenden Belastungsbedingungen, wie Schlafentzug, Ess- und Rauchverbot.

Lehrsaalphase 2 mit „Retests“ sowie Einzelgespräch mit einem Psychologen. Im Zuge dieser sechzehnstündigen Gruppenuntersuchung werden die abstrakte, handlungsorientierte und sprachliche Intelligenz, die Konzentrationsfähigkeit, die psychische Belastbarkeit und Stabilität für ein Krisengebiet sowie die soziale Kompetenz, die Team- und Integrationsfähigkeit und die Motivation nach psychologischen Kriterien beurteilt.

Die abschließende Entscheidung des untersuchenden Psychologen bezüglich der Eignung für eine Auslandsverwendung, einer vorübergehenden Nichteignung oder einer Nichteignung auf Dauer, basiert auf der Gesamtheit aller Teilergebnisse der Leistungs- und Persönlichkeitstests, der Verhaltensbeobachtung, der Bewertung der Arbeitsleistung und des Verhaltens in der Schutzraumphase sowie den Erkenntnissen des psychologischen Einzelgesprächs.

Sollte für die vorgesehene Verwendung im Ausland ein bestimmtes Fremdsprachenleistungsprofil erforderlich sein und dieses beim Fremdspracheninstitut nicht aktuell aufliegen, wird im Prüfzentrum eine entsprechende Zuordnungsprüfung durchgeführt.

Sollte eine Probandin oder ein Proband in einem Teilbereich der Eignungsüberprüfung die geforderten Normen nicht erreicht haben, besteht im Falle eines sanierbaren Mangels die Möglichkeit einer

Nachprüfung. Im Jahr 2008 haben sich 3965 Freiwillige einer Eignungsüberprüfung im Prüfzentrum Ost des Heerespersonalamtes in Wien-Stammersdorf unterzogen.

Fliegertauglichkeit

Die „voraussichtliche Eignung zur Pilotenausbildung“ wird im Rahmen der Stellung oder Eignungsprüfung festgestellt. Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule ermöglicht jedem Interessenten die Teilnahme an einem Schnuppertag auf einem Militärflugplatz, wo ausführliche Informationen über den Pilotenberuf und die dafür erforderlichen Eignungsfeststellungen erfolgen.

Persönliche Betreuung

Bereits im Vorfeld zu einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsüberprüfung besteht die Möglichkeit, durch das Heerespersonalamt gezielte Informationen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dazu stehen den Freiwilligen staatlich geprüfte Trainer und Lehrwarte zur Verfügung, die einen persönlichen Trainingsplan erstellen und zusätzlich auch eine Trainingsbegleitung anbieten. Alle Prüfunteroffiziere verfügen über eine entsprechende Ausbildung, persönliche (Wettkampf-)Erfahrung und das Diplom für staatlich geprüfte Trainer und Lehrwarte. Für Auskünfte im Zusammenhang mit einer Eignungsfeststellung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes gerne zur Verfügung.

A Dir Gerhard Herunter, HPA

Vorbereitende Milizausbildung

Ab dem Jahr 2008 ist bei allen Kontingenten zum Grundwehrdienst einberufener Wehrpflichtiger, die für eine unbefristete Beorderung in der Einsatzorganisation vorgesehen sind, die Vorbereitende Milizausbildung (VbM) während der Basisausbildung durchzuführen. Erstmals ist davon der Einrückungstermin Oktober 2007 betroffen.

Überblick

Die militärischen Kräfte des Bundesheeres 2010 haben in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages gemäß B-VG und WG drei Aufgabenbereiche zu bewältigen:

- * Den militärischen Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen durch die Beitragsleistung zur Aufrechterhaltung der staatlichen Souveränität;
- * Die angemessene Teilnahme an und Beitragsleistungen zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Sinne von Konfliktprävention und Krisenmanagement zur Stabilisierung des strategischen Umfeldes Europas;
- * Die Hilfeleistung bei Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfanges.

In erster Linie sind für diese Aufgabenbereiche die präsenten Kräfte einzusetzen. Auf Grund von Umfang und Dauer des Einsatzes oder wegen Bindung der Kräfte im Auslandseinsatz kann es jedoch erforderlich sein, den jeweiligen Mobanteil oder die „eigenständigen Mobeinheiten und Mobverbände“ zur Gänze oder teilweise für Einsätze im Inland anzubieten. Die Milizkomponente ist somit integraler Bestandteil des Gesamtsystems.

Struktur der Milizkomponente

Die Mobilmachungsorganisation stellt die Auffüllung und Ergänzung der Präsenzorganisation auf die Einsatzstärke im Mobilmachungsfall sicher.

Die zirka dreißigtausend Milizsoldaten sind im nachstehenden Organisationsrahmen eingeteilt:

- * in Milizanteilen zur Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation im Mobilmachungsfall;
- * in selbständig strukturierten Milizkräften zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen;
- * in „Expertenstäben“ zur Nutzung spezifischer ziviler Fachkenntnisse.

Miliztruppen:

- * zehn Jägerbataillone (bei den MilKden),
- * eine Task Group/Jagdkommando,
- * ein Logistikbataillon,
- * eine Nachschub-Transport-Sanitätskompanie (bei HLogZ Wien),
- * drei Feldambulanzen (bei MilMedZ, SanZ West und SanZ Süd),
- * zwei Patienten-Transportkompanien (bei SanZ West und SanZ Süd),
- * neun Pionierkompanien (bei den MilKden) sowie
- * ein Kp-starkes Element „AFDRU“ (ABC-AbwS).

Zweck der VbM

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung (DBBA 2006), Teil I, Z 4 ist das Ziel der VbM die Erlangung der allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung in der Einsatzorganisation als unbefristet beordeter Wehrpflichtiger.

Als einzuteilender Personenkreis sind vorzusehen:

- * Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder im Ausbildungsdienst, für die in der Folge eine unbefristete Beorderung in der Einsatzorganisation – unabhängig davon, ob in Kader- oder in Mannschaftsfunktion - und die Heranziehung zu Milizübungen (MÜ) in Aussicht genommen sind, sowie
- * Frauen im Ausbildungsdienst, für die in der Folge die Sperrung auf einen Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation und die Heranziehung als Frau in Milizverwendung in Aussicht genommen sind.

Die VbM ersetzt die bisherige Vorbereitende Kaderausbildung (vbK).

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 21 Abs. 4 Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) sind Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer VbM einzuteilen. Gemäß § 38 Abs. 3 WG 2001 können Frauen und Wehrpflichtige die VbM während des Ausbildungsdienstes absolvieren.

Information

Nach Abschluss der Basisausbildung 1 sind die Rekruten über die Bestimmungen betreffend Auswahl und Einteilung zur VbM sowie deren Ablauf zu belehren. Dabei ist auf folgenden Sachverhalt einzugehen und über die Vorteile bei Freiwilligkeit zu informieren:

- * Die erfolgreich abgeschlossene VbM bietet gemäß den Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffiziere, VBl. I, Nr. 43/2006 die Voraussetzung für die Beförderung zum Gefreiten;
- * Die Freiwilligkeit zur Leistung von MÜ genießt Vorrang gegenüber der Verpflichtung mit Auswahlbescheid. Eine freiwillige Meldung zu MÜ ist allerdings unwiderruflich;
- * Wehrpflichtige dürfen nach erfolgreich abgeschlossener VbM, wenn sie keine freiwillige Meldung zur Leistung von MÜ abgegeben haben, bei gegebenem Bedarf mit Auswahlbescheid der Militärbehörde (für Wehrpflichtige das jeweils, abgeleitet vom Wohnsitz des Wehrpflichtige, zuständige MilKdo/ErgAbt) zur Leistung von MÜ verpflichtet werden;
- * Unselbständig Erwerbstätige können ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren zu MÜ herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist;
- * Nach erfolgreich abgeschlossener VbM besteht Anspruch auf eine Erfolgsprämie (derzeit 412,63 Euro) gemäß § 5 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- * Bei der Leistung von MÜ besteht zusätzlich zu Monatsgeld, Dienstgradzulage, Pauschalentschädigung bzw. gegebenenfalls Entschädigung für den Verdienstentgang Anspruch auf die Milizprämie gemäß § 9a des HGG 2001 (derzeit für Rekruten und Chargen 299,75 Euro im Monat);
- * Die Teilnahme an der VbM und die Leistung von MÜ bieten in der Folge die Möglichkeit zur Weiterbildung für eine Kaderfunktion, damit zur Erreichung eines höheren Dienstgrades mit besseren Verdienstmöglichkeiten sowie differenzierterem und attraktiverem Tätigkeitsbereich bei Übungen und Einsätzen.

In die Belehrung der Rekruten, die den GWD oder Ausbildungsdienst bei einem für die Ausbildung der Wehrpflichtigen eigenständig strukturierter Miliztruppen festgelegten Partnerverbände leisten, sind ein Vertreter des mobv MilKdo, dem dieser Verband auf Zusammenarbeit angewiesen ist, und wo immer möglich der Kommandant des Mobverbandes bzw. der Mobeinheit einzubinden.

Bezüge:

- * Gemäß HGG 2001 gebühren einem Grundwehrdiener nach absolvierter VbM zum gegenwärtigen Stand zusätzlich zum Monatsgeld, Grundvergütung und Dienstgradzulage eine einmalige **Erfolgsprämie für die VbM von 412,63 Euro**.
Zusätzlich hat er Anspruch auf Fahrtkostenvergütung und Freifahrt sowie allenfalls Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe.
- * Gemäß HGG 2001 gebühren einem Gefreiten bei MÜ mit absolvierter VbM zum gegenwärtigen Stand im Monat folgende Bezüge:
 - Monatsgeld: 176,84 Euro,
 - Pauschalentschädigung: 1.003,34 Euro,
 - Dienstgradzulage: 47,66 Euro,
 - Milizprämie: 299,75 Euro -
 insgesamt: 1.527,59 Euro.
Zusätzlich hat er Anspruch auf Fahrtkostenvergütung und Entschädigung auf Verdienstentgang bis maximal 7.525,08 Euro, wenn die Pauschalentschädigung diesen Verdienstentgang nicht bereits deckt.
Die Pauschalentschädigung und die Entschädigung auf Verdienstentgang unterliegen allerdings der Einkommensbesteuerung!

Durchführung und Einteilung

Die VbM wird bei präsenten Truppen als zusätzliche Ausbildung während der Basisausbildung 2 durchgeführt, denen ein Wehrpflichtigenkontingent zur GWD-Ausbildung zugewiesen wurde.

Die Auswahl der Rekruten zur VbM richtet sich nach dem personellen Mobbedarf

- * an Kader- und im Bedarfsfall an bestimmten zur Sicherstellung der Übungsfähigkeit benötigten Mannschaftsfunktionen (zum Beispiel Kraftfahrer, Panzerfahrer, Notfallsanitäter und dergleichen) im Mobanteil des Verbandes der präsenten Einsatzorganisation, bei dem die GWD-Ausbildung stattfindet, sowie
- * an Kader- und Mannschaftsfunktionen jener eigenständig strukturierten Mobverbände und –einheiten, welche dem präsenten Verband, bei dem die GWD-Ausbildung stattfindet, als Partnerverband auf Zusammenarbeit angewiesen ist.

Die namentliche Einteilung der Teilnehmer an der VbM ist spätestens 15 Tage vor Beginn dieser Ausbildung mittels Kompanie-Tagesbefehl durch Verlesen und Aushang zu verlautbaren.

Bei der Einteilung sind Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben, im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen. Zugleich sind die Rekruten darüber in Kenntnis zu setzen, dass jene, die von der Einteilung nicht erfasst sind, sich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung der Einteilung noch nachträglich zur Teilnahme an der VbM melden können, sofern sie eine freiwillige Meldung zu MÜ abgeben.

Den Rekruten, die sich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung der Einteilung nachträglich freiwillig zur Teilnahme an der VbM gemeldet haben, ist innerhalb von weiteren drei Tagen die Annahme oder Ablehnung ihrer Meldung zur Teilnahme an der VbM durch den Einheitskommandanten mitzuteilen.

Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der freiwilligen Meldung zu MÜ, unabhängig davon, ob die Rekruten zur VbM eingeteilt wurden oder nicht, sowie darüber, dass auch die Möglichkeit der Abgabe einer freiwilligen Meldung zu MÜ zu einem späteren Zeitpunkt besteht, erfolgt durch das jeweils zuständige MilKdo mit der Verständigung über die Absicht, sie zu MÜ heranzuziehen.

Ausbildungsziel und Inhalte**VbM - 01 Körperausbildung**

- * Nach Sprung ins Wasser aus einem Meter Höhe fünfzehn Minuten frei schwimmen (Freischwimmerprüfung);

* Alle Hindernisse der Hindernisbahn in einem Zug überwinden.

Ausbildungsinhalt: gemäß DVBH „KA“.

Zeitanhalt: sechs Stunden bei Tag, nur für die Überprüfung der Zielerreichung.

VbM - 02 Orientieren im Gelände

Ein Marschziel unter Einhaltung des Marschwegs mittels Karte und Bussole erreichen.

Ausbildungsinhalt: gemäß DVBH „AGD“, B.

Zeitanhalt: sechzehn Stunden bei Tag und vier Stunden bei Nacht.

VbM - 03 Mobilmachung

* Den Zweck des Bereitstellungsscheines, die eigene Mobkennung, Ziel und Ablauf einer Mobilmachung kennen;

* Die Einsatzaufgaben, die Grobgliederung und die wesentliche Bewaffnung und Ausrüstung des eigenen Mobverbandes kennen;

* Die Pflichten und Befugnisse im Milizstand kennen;

* Information über die Kaderausbildung und die freiwillige Teilnahme an Einsätzen.

Ausbildungsinhalt: gemäß Handbuch „Personelle Einsatzvorbereitung und Mobilmachung“, Durchführungsbestimmungen für Waffenübung, Faltkarte „Mobilmachung“.

Zeitanhalt: vier Stunden bei Tag.

Der Zeitaufwand beträgt insgesamt dreißig Ausbildungsstunden.

Der Abschluss der VbM ist vom Standeskörper mit dem Kursschlüssel: OA4 als bestanden oder nicht bestanden in PERSIS zu speichern.

Das Ausbildungsziel und die Inhalte der VbK/EF sowie der VbM med/pharm und VbM vet in den DB med/pharm/vet (Sonderregelung zu den DBBA 2006) bleiben bis auf weiteres aufrecht. Die hier wiedergegebenen Bestimmungen sind bei der Abwicklung dieser besonderen Ausbildungsmaßnahmen analog anzuwenden.

Freiwillige Meldung zu MÜ

Für die freiwillige Meldung zu MÜ ist das dafür vorgesehene Formblatt zu verwenden.

Die eingegangenen Meldungen sind nach Abschluss der VbM den jeweils zuständigen MilKden/ErgAbt zuzuleiten.

Sollte die Truppe die Annahme der freiwilligen Meldung nicht befürworten, weshalb auch eine nachträgliche Einteilung zur VbM zurückgewiesen wurde, ist dies auf dem Formblatt unter „Stellungnahme der Truppe“ zu begründen.

Vorzeitiges Ausscheiden aus der VbM

Soldaten können aus der VbM vorzeitig ausgeschieden werden, wenn sich im Verlaufe dieser Ausbildung herausstellt,

* dass der Teilnehmer zur Ausübung der für ihn vorgesehenen Einsatzfunktion nicht geeignet sein wird, zum Beispiel wegen des Nichterreichens eines Ausbildungszieles, wegen disziplinärer Vorfälle, aus sonstigen militärischen Rücksichten oder

* dass Gründe eintreten sind, die, wären sie zum Zeitpunkt der Einteilung zur VbM bekannt gewesen, die Abstandnahme von der Einteilung zur Folge gehabt hätten.

Das Ausscheiden von Soldaten aus der VbM ist mittels Tagesbefehl zu verlautbaren.

Abschluss der VbM

Am Ende der VbM stellt der Kompaniekommandt fest, welche Wehrpflichtigen und Personen im Ausbildungsdienst für eine weitere Ausbildung für eine Funktion in der Einsatzorganisation im Wege von MÜ geeignet und demnach für eine unbefristete Beorderung vorgesehen sind. Hiefür sind die bisherigen Überprüfungsergebnisse über die Erreichung der Ausbildungsziele in der Basisausbildung und der VbM heranzuziehen. Eine eigene VbM-Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Die Namen der Soldaten, welche die VbM erfolgreich abgeschlossen haben, sind mittels Tagesbefehl durch Verlesen und Aushang zu verlautbaren.

Über alle zur VbM eingeteilten Soldaten ist eine VbM-Abschlussliste zu erstellen.

In die VbM-Abschlussliste sind jeweils alphabetisch geordnet in der Reihenfolge

- * Soldaten, welche die VbM erfolgreich abgeschlossen haben und
- * solche, die während der VbM aus dieser ausgeschieden sind, aufzunehmen.

Bei den Soldaten, die aus der VbM ausgeschieden sind, ist dieser Umstand in der Anmerkungsspalte anzuführen, gegebenenfalls mit den Gründen, die eine Befürwortung der Annahme der freiwilligen Meldung zu MÜ durch die Truppe ausschließen.

Eine Ausfertigung der VbM-Abschlussliste ist unmittelbar nach Abschluss der VbM - gemeinsam mit den ausgefüllten Erhebungsbogen über die rechtserheblichen persönlichen Verhältnisse - an die jeweils zuständigen MilKden/ErgAbt zu übermitteln.

Nachdem davon auszugehen ist, dass für alle Wehrpflichtigen, die zur VbM eingeteilt wurden und diese erfolgreich abgeschlossen haben, der Bedarf für deren Beordnung in der Einsatzorganisation besteht und daher grundsätzlich alle jene, die keine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben, bis zum Erreichen des Anteiles von zwölf Prozent der Wehrpflichtigen, die im jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben, jedenfalls für eine Verpflichtung zu MÜ mit Auswahlbescheid durch die Militärbehörde vorzusehen sind, erübrigt sich ein diesbezüglicher Antrag der Truppe an die ErgAbt/MilKdo.

Sofern im Bundesgebiet insgesamt der Mobbedarf durch Wehrpflichtige, die eine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben, abgedeckt werden kann, kann auch der Anteil von zwölf Prozent an Übungspflichtigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die im Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben, unbegrenzt überschritten werden. Die zwölf Prozent-Grenze wird wirksam, sobald zur Bedarfsdeckung von der Verpflichtung zu MÜ mittels Auswahlbescheid Gebrauch gemacht werden muss.

Rechtserhebliche Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

Nachdem § 21 WG 2001 vorschreibt, dass Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben, auch „unter Bedachnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse“ mit Bescheid zur Leistung von MÜ auszuwählen sind, ist, um den ErgAbt/MilKden die rasche Durchführung des Auswahlverfahrens zu ermöglichen, die Erhebung dieser Verhältnisse nach dem Beginn der VbM mit jenen Soldaten vorzunehmen, die zur VbM eingeteilt sind und keine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben.

Der Erhebungsbogen enthält neben der Überschrift „Rechtserhebliche Angaben betreffend die persönlichen Verhältnisse, auf die gemäß § 21 Abs 3 des Wehrgesetzes 2001 bei der Auswahl zur Leistung von Milizübungen Bedacht zu nehmen ist“

- * Vor- und Zuname, Geburtsdatum,
- * Anschrift des ordentlichen Wohnsitzes,
- * erlernter Beruf,
- * ausgeübter Beruf und Arbeitsverhältnis (selbständig oder unselbständig erwerbstätig),
- * Bezeichnung und Anschrift des Dienstgebers vor der Einberufung,
- * monatliches Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
- * bestehende Sorgepflicht für Familienangehörige (Gattin, Kinder etc.), sowie Angaben zu nachstehenden Fragen:
- * Beabsichtigen Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Präsenzdienst wieder bei Ihrem bisherigen Dienstgeber zu arbeiten?
- * Falls Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln, welche Beschäftigung beabsichtigen Sie bei welchem Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift) auszuüben?
- * Bestehen allenfalls persönliche Gründe, die Ihrer Ansicht nach gegen Ihre Auswahl zu Milizübungen sprechen (zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen wegen Unabkömmlichkeit vom eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, aus familiären Gründen wegen ständig notwendiger Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen)?

Der Erhebungsbogen ist mit der Feststellung, dass die Angaben wahrheitsgetreu erfolgt sind und dass jede Änderung zu den Angaben bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst der Einheit zu melden ist, vom befragten Soldaten mit Datum und Unterschrift zu unterfertigen.

Die nach Ergänzungsbereichen zusammengefassten Erhebungsbogen sind mit der VbM-Abschlussliste den zuständigen MilKden/ErgAbt zuzuleiten.

Beorderung

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Mobeinteilung und Beorderung, Teil C1 des Handbuches „Personelle Einsatzvorbereitung und Mobilmachung“, sind die Anträge auf Beorderung sechs Wochen vor dem Ende des GWD vom mobvKdo an das jeweils zuständige MilKdo/ErgAbt zu richten. Damit soll die Ausfolgung der Bereitstellungsscheine an die Wehrpflichtigen (persönliche Übergabe) vor Entlassung aus dem Präsenzdienst sichergestellt werden.

Bezug zu Elementen bestehender Ausbildungsgänge

Für EF gilt die VbM mit der bestandenen 1. Teilprüfung zur MOA-Prüfung als erfolgreich abgeschlossen. Die VbM-Abschlussliste ist für diesen Personenkreis daher aus Anlass der abgelegten 1. Teilprüfung vorzulegen.

Darüber hinaus schließt der erfolgreiche Abschluss nachstehender Elemente bestehender Ausbildungsgänge die VbM inhaltlich mit ein:

- * Der derzeitige Chargenkurs oder
- * das künftige Modul Militärische Führung 1 im Rahmen der Ausbildung zur Kadercharge und in weiterer Folge zum Unteroffizier oder
- * ein Jahr im Dienstverhältnis als Militär-VB.

Der Ersatz der VbM innerhalb einer Nachhollaufbahn zum Milizunteroffizier wird mit den Neufassungen der Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Milizunteroffizier und damit im Zusammenhang mit jenen für die Ausbildung im Zuge von Nachhollaufbahnen gesondert geregelt. Bis dahin gilt die derzeit bestehende Regelung für den Ersatz der vbK über die o.a. Ausbildungselemente hinaus durch zwei Beordneten-Waffenübungen oder diesen gemäß DBWÜ gleichzuhaltende Wehrdienstleistungen.

Die Redaktion

Wehrdienstausweis und Wehrdienstausweis Miliz

Mit Erlass BMLV vom 5. März 2008, GZ S91225/1-PersA/2008, VBl. I, Nr. 28/2008 wurden die Bestimmungen für den Wehrdienstausweis neu zusammengefasst und gleichzeitig ein Wehrdienstausweis für Wehrpflichtige des Milizstandes eingeführt.

Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Artikel 17 Abs. 3 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, allen Personen, die unter ihrer Hoheit stehen und die in Kriegsgefangenschaft geraten könnten, eine Identitätskarte auszuhändigen, auf der Name, Vorname und Dienstgrad, Matrikelnummer oder eine gleichwertige Angabe und das Geburtsdatum verzeichnet sind.

Diese Identitätskarte kann außerdem mit der Unterschrift oder den Fingerabdrücken oder mit beidem sowie mit allen anderen den am Konflikt beteiligten Parteien für die Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte als wünschenswert erscheinenden Angaben versehen sein.

Personen im Sinne des Artikels 17 Abs. 3 des zitierten Genfer-Abkommens sind alle Angehörigen des Bundesheeres gemäß § 1 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (WG 2001).

Der Wehrdienstausweis (WDA) dient einerseits der Entsprechung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung, allen Kombattanten eine Identitätskarte zur Verfügung zu stellen, und andererseits zur jederzeitigen Kenntlichmachung und Zuordenbarkeit der nach dem WG 2001 durch das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verwaltenden Personen.

Der WDA gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 292 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Jede Nachmachung oder Verfälschung des WDA ist strafbar. Eine erstattete Strafanzeige ist dem BMLV und dem Abwehramt auf dem Dienstweg zu melden.

Da der WDA zur Kenntlichmachung der nach dem WG 2001 durch das BMLV zu verwaltenden Personen dient, ist die Ausstellung der Urkunde nach § 58 WG 2001 von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Übertragung, Innehabung und Mitführung

Soldaten ist am Beginn ihrer Dienstleistung der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszustellende WDA zur dauernden, jederzeit widerrufbaren Innehabung zu übertragen.

Bis zur tatsächlichen Ausgabe des WDA ist eine auf acht Wochen befristete Bescheinigung auszustellen, soweit nicht durch andere Maßnahmen die Identität des angeführten Personenkreises zweifelsfrei feststellbar ist.

Der WDA ist bei vorzeitiger Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsdienstes abzunehmen und zu vernichten. Über die durchgeführte Vernichtung ist ein Vernichtungsprotokoll zu erstellen. Dieses Vernichtungsprotokoll ist durch die Truppenkörper evident zu halten.

Frauen im Ausbildungsdienst, auf die das Beschäftigungsverbot (Schutzfrist) nach dem Mutterschutzgesetz anzuwenden ist, behalten für die Dauer des Beschäftigungsverbotes (der Schutzfrist) den WDA.

Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Personen im Ausbildungsdienst sowie Soldaten, die gemäß § 1 Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) entsandt werden, haben den WDA stets bei sich zu tragen.

Der WDA darf nur im Rahmen von Entsendungen im Sinne des Ausleinsatzgesetzes sowie bei Auslandsdienstreisen in das Ausland mitgenommen werden. Inhaber eines WDA behalten diesen nach Erlöschen der Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001.

Ausstellung

Die Ausstellung erfolgt durch entsprechend geschulte Organe des Militärkommandos. Darüber hinaus kann das BMLV einzelne Dienststellen oder Personen zur Ausstellung von WDA ermächtigen.

Die Ausstellung der WDA für die dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, für Wehrpflichtige des Milizstandes und für die PersRes FORMEIN erfolgt durch das Heerespersonalamt.

Bei Ausgabe des WDA ist dieser vom zukünftigen Inhaber in dem dafür vorgesehenen Feld zu unterschreiben, die Übernahme in einem Protokoll durch Unterschrift des Empfängers zu bestätigen. Dieses Übernahmeprotokoll ist durch die Truppenkörper evident zu halten. Den ausstellenden Organen ist eine Kopie zu übermitteln.

Als Grundlage für die Erstaussstellung des WDA durch die ausstellenden Organe dient grundsätzlich die bei den Truppenkörpern vorliegende Einberufungsliste der Ergänzungsabteilungen. Die Sozialversicherungsnummer ist durch die Truppenkörper spätestens bei der Einrückung beim betroffenen Soldaten zu erfragen.

Bei unvollständig übermittelten Daten ist der Name durch Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis dem Truppenkörper nachzuweisen, die Sozialversicherungsnummer durch den Truppenkörper bei PersA/Ref 6 zu erheben. Bei jeder weiteren Ausstellung des WDA sind die beim Truppenkörper vorhandenen gegebenenfalls aktualisierten Daten durch die ausstellenden Organe heranzuziehen.

Die Truppenkörper erfassen die für die Ausstellung des WDA notwendigen Daten auf Datenträger und stellen sie dem ausstellenden Organ zur Verfügung. Nach Möglichkeit sind diese Daten bereits vorweg elektronisch zu übermitteln. Das ausstellende Organ erfasst diese Daten in dem vom Kommando Führungsunterstützung zur Verfügung gestellten Programm.

Bei Umständen, die eine Änderung von Eintragungen in den WDA bedingen, zum Beispiel Änderung des Dienstgrades, ist durch die Truppenkörper eine Neuaussstellung zu veranlassen. Der Inhaber eines WDA hat alle Umstände, die eine Änderung von Eintragungen bedingen, unter Vorlage geeigneter Nachweise dem Truppenkörper auf dem Dienstweg zu melden. Bei Inhabern von WDB, sind in diesen Fällen die WDB auf geeignete Art zu entwerten oder einzuziehen und durch WDA zu ersetzen.

Wehrpflichtige des Milizstandes, die Inhaber eines WDA sind, haben die für eine Änderung von Eintragungen maßgeblichen Umstände schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise der zuständigen Ergänzungsabteilung des Militärkommandos zu melden, welche die Neuaussstellung eines WDA veranlasst.

Fehlerhaft erstellte WDA sind vom ausstellenden Organ zu vernichten, die Bezug habenden Vernichtungsprotokolle sind beim Truppenkörper evident zu halten, eine Kopie ist den ausstellenden Organen zu übermitteln.

Datensicherung

Alle erfassten Daten, die für die Ausstellung der WDA zur Verfügung gestellt werden, sind automationsunterstützt zu sichern.

Zu diesem Zweck hat das den WDA ausstellende Organ die Daten einschließlich des mittels Digitalkamera erzeugten Lichtbildes zunächst auf Datenträgern zu speichern. Die gespeicherten Daten sind für jeden Einrückungstermin nach dem Abrüsten an die S1-Abteilungen der territorial zuständigen Militärkommanden, beim HPA an den Leiter der Abteilung D zu übermitteln. Die Daten sind verschlossen (Stahlschrank) aufzubewahren. Bei den ausstellenden Organen dürfen keine Kopien von Daten verbleiben.

Die S1-Abteilungen der Militärkommanden sowie HPA sorgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten für eine entsprechende Datensicherung in den jeweiligen elektronischen Informationssystemen des BMLV.

Zuweisung und Anforderung

Zur Ausstellung der WDA und von ID-Cards im Rahmen der MilSih sind bei folgenden Dienststellen Gerätesätze (Personalisierungssysteme) bereitgestellt:

- * BMLV/PersA,
- * SKFüKdo,
- * KdoEU,
- * HPA,
- * MilKden.

Verlust

Der Ausweisinhaber im Präsenzstand hat den Verlust des WDA unverzüglich seinem Truppenkörper auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Der Wehrpflichtige des Milizstandes hat den Verlust der für ihn zuständigen Ergänzungsabteilung des Militärkommandos, der Angehörige der PersRes FORMEIN dem HPA zu melden. Dem Verlustträger ist ein neuer WDA auszustellen.

Wehrpflichtigen und Personen im Ausbildungsdienst, die nicht Inhaber eines Dienstausweises sind, ist auf Grund ihrer Verlustmeldung eine auf acht Wochen befristete Bescheinigung auszustellen.

Wiederaufgefundene WDA sind, wenn die Neuausstellung bereits vollzogen wurde, zu vernichten.

Unbrauchbar gewordene WDA sind einzuziehen, zu vernichten und durch neue zu ersetzen.

Übergangsbestimmungen

Mit der Einführung des Wehrdienstausweises (WDA) erfolgte die Ablöse des Wehrdienstbuches (WDB).

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien ausgestellten Wehrdienstbücher (WDB) und Wehrdienstausweise (WDA) gelten weiter. Bei Umständen, die eine Änderung von Eintragungen bedingen, wie zum Beispiel die Änderung des Dienstgrades, sind die WDB auf geeignete Art zu entwerten oder einzuziehen und durch WDA zu ersetzen.

Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien Inhaber eines WDB sind, ist ein WDA auszustellen. Das WDB ist entweder auf geeignete Weise zu entwerten oder zu vernichten. Das Vernichtungsprotokoll ist an die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos weiterzuleiten.

Bei der Ausstellung von WDA sind Soldaten, die gemäß § 1 KSE-BVG zur Kooperation und Solidarität ins Ausland entsandt werden, bevorzugt zu berücksichtigen, um ein einheitliches Erscheinungsbild im Ausland sicher zu stellen.

Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige des Milizstandes

Unbefristet beorderten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Angehörigen der PersRes FORMEIN ist zusätzlich zum WDA ein WDA-Miliz auszustellen.

Die Ausstellung und administrative Verwaltung erfolgt durch die jeweiligen mobverantwortlichen Kommanden grundsätzlich im Zuge einer Miliztätigkeit.

Die Gültigkeit des WDA-Miliz beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt eine Neuausstellung wieder im Zuge einer Miliztätigkeit.

Bei einer Entorderung oder Umbeorderung ist der WDA-Miliz durch das bisherige mobverantwortliche Kommando abzunehmen und durch das bei einer Neubeorderung zuständige mobverantwortliche Kommando neu auszustellen.

Unbefristet beordnete Wehrpflichtige des Milizstandes haben Zutritt zu militärischen Liegenschaften entsprechend der Erfüllung der sicherheitsmäßigen Voraussetzungen durch eine einfache oder erweiterte Verlässlichkeitsprüfung (VLP).

Wehrpflichtige des Milizstandes mit einfacher VLP haben uneingeschränkten Zutritt zu jenen militärischen Liegenschaften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem mobverantwortlichen Kommando, dem Mobsammelort, dem Partnerverband und dem für sie zuständigen Militärkommando stehen (dies gilt nicht für Objekte der Sicherheitsstufe A). Der Mobverband oder (bei selbständigen Einheiten) die Mobeinheit ist auf dem WDA aufgedruckt.

Wehrpflichtige des Milizstandes mit erweiterter VLP haben uneingeschränkten Zutritt zu militärischen Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet (außer Liegenschaften mit Sicherheitsstufe A). Der uneingeschränkte Zutritt ist auf der Rückseite des WDA aufgedruckt.

Die Genehmigung des bundesweiten uneingeschränkten Zutrittes zu militärischen Liegenschaften (außer Liegenschaften mit Sicherheitsstufe A) für einzelne Wehrpflichtige des Milizstandes ist durch das mobverantwortliche Kommando beim BMLV zu beantragen.

Die Zutrittsregelungen zu allen anderen militärischen Liegenschaften sind gemäß VBl. I, Nr. 136/96 anzuwenden, wobei der WDA–Miliz als amtlicher Lichtbildausweis gilt.

Der zuständige Kasernkommandant hat in die jeweiligen Dienstanweisungen bei OvT und Torwache Regelungen für den Zutritt der Wehrpflichtigen des Milizstandes aufzunehmen und die Nutzung von Betreuungs- und Sporteinrichtungen nach den jeweiligen Gegebenheiten zu regeln.

Die Redaktion